



**Einladung
zur 8. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am 01.09.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 09.06.2015
- 3 01 - 16 0444/2015 Stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr "Stadt Emmerich am Rhein";
hier: Kommissarische Bestellung
- 4 04 - 16 0425/2015 Baumaßnahmen an der Leegmeerschule;
hier: Erforderliche Erweiterung zur Erfüllung des bisherigen Raumbedarfs und weiterer Aufgaben im Rahmen der Inklusion
- 5 05 - 16 0411/2015 Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 - neu - Rheinpromenade / Steinstraße -
- 6 05 - 16 0412/2015 Fortsetzung des Engagements der Stadt Emmerich am Rhein im Zertifizierungsverfahren "European Energy Award"
- 7 05 - 16 0418/2015 Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes E 18/12 - Südliches Fünfeck -
- 8 05 - 16 0433/2015 Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Hohe Sorge -
- 9 07 - 16 0386/2015/1 Konzept für die Betreuung von Asylbewerbern
- 10 07 - 16 0445/2015 Neubau eines Übergangsheimes für die Unterbringung von Asylbewerbern
- 11 Mitteilungen und Anfragen
- 12 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 24. August 2015

Johannes Diks
Vorsitzender



**Niederschrift
zur 7. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am 09.06.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2015
- 3 01 - 16 0362/2015 „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“
hier: Änderung zum 01.07.2015
- 4 04 - 16 0342/2015 Entwicklung Eltens zu einem Kneipp-Kurort; hier: Eingabe Nr 5
2015 vom SPD-Ortsverein Elten
- 5 05 - 16 0377/2015 Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E
27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 6.1 Objekt Hinter dem Hirsch;
hier: Anfrage von Mitglied Kukulies
- 7 Einwohnerfragestunde

Anwesend sind:

stellvertretender Vorsitzender

Herr Herbert Ulrich

Die Mitglieder

Herr Dieter Baars
Herr Gerd-Wilhelm Bartels
Herr Manfred Brockmann
Herr Botho Brouwer
Herr Markus Herbert Elbers
Herr Albert Jansen
Herr Christoph Kukulies
Frau Irmgard Kulka
Herr Wilhelm Lindemann

Frau Marianne Lorenz	für Mitglied Gertsen
Herr Thomas Meschkapowitz	
Herr Manfred Mölder	für Mitglied Hinze
Herr Matthias Reintjes	
Frau Andrea Schaffeld	
Frau Sabine Siebers	
Herr Joachim Sigmund	
Frau Elke Trüpschuch	

Von der Verwaltung

Herr Dr. Stefan Wachs	Erster Beigeordneter
Herr Christian Drop	
Herr Stephan Glapski	
Frau Melanie Goertz	
Frau Karin Schlitt	
Frau Marita Evers	Schriftführerin

Vom Eigenbetrieb KBE

Herr Klaus Gruyters

Der stellv. Vorsitzende Herbert Ulrich eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses um 17.00 Uhr. Er begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Ausschusses, die Vertreter der Verwaltung und der örtlichen Presse.

I. Öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

2. Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2015

Einwände gegen die gemäß § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Feststellung vorgelegte Niederschrift werden nicht erhoben. Sie wird vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

**3. „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“
hier: Änderung zum 01.07.2015
Vorlage: 01 - 16 0362/2015**

Mitglied Matthias Reintjes stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Vorlage aufgeführte Änderungen der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ zum 01.07.2015

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**4. Entwicklung Eltens zu einem Kneipp-Kurort;
hier: Eingabe Nr 5 2015 vom SPD-Ortsverein Elten
Vorlage: 04 - 16 0342/2015**

Mitglied Matthias Reintjes stellt den Antrag, gemäß der Stellungnahme des Ortsausschusses zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der beschriebenen Vorgehensweise der Verwaltung zu.

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**5. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 -
Wardstraße/Eltener Straße -
Vorlage: 05 - 16 0377/2015**

Mitglied Bartels erklärt für seine Fraktion, dass sie befürchten, mit dieser Beschlussfassung einen Fehler zu machen, der hinsichtlich der Entwicklung der Stadt und dem vorgestellten ISEK konträr läuft. Im ISEK sind die Stadtgebiete neu formuliert worden. So sind die Bereiche Lidl an der Wardstraße wie auch Aldi im Kernbereich angesiedelt. Aus dem Grunde sollte einer Entwicklung, z.B. servicefreundlicher einkaufen zu gehen, nichts entgegenstehen. Das wird mit dieser Veränderungssperre nicht unterstützt und eine Chance für Emmerich am Rhein Kunden zu werben, wird zerstört.

Auch Mitglied Meschkapowitz ist der Auffassung dass diese Veränderungssperre die Entwicklung der Stadt bremst und er nennt hier die geplanten Erweiterungen von Aldi und Kaufland. Der Zustrom der niederländischen Einkaufskunden könnte den Standort Emmerich am Rhein weiter stärken, wenn diese Veränderungssperre nicht beschlossen würde. Er empfindet die stetigen Regulierungen als hinderlich, seiner Meinung nach müsse man den Wettbewerb in der freien Marktwirtschaft zulassen.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt erklärend mit, dass die Frage einer Veränderungssperre nicht als Instrument einer Verhinderung gesehen werden darf, sondern es ist die verantwortungsvolle Aufgabe von Stadtplanung. Ausgangspunkt ist das vom Rat beschlossene Einzelhandelskonzept, aus dem die Veränderungssperren entstanden ist.

Nach kurzer Diskussion stellt Mitglied Matthias Reintjes den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße - gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Stimmen dafür 13 Stimmen dagegen 5 Enthaltungen 0

6. Mitteilungen und Anfragen

**6.1. Objekt Hinter dem Hirsch;
hier: Anfrage von Mitglied Kukulies**

Auf Nachfrage von Mitglied Kukulies teilt Erster Beigeordneter mit, dass der Verwaltung nicht bekannt ist, dass das o. g. Objekt für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wird.

7. Einwohnerfragestunde

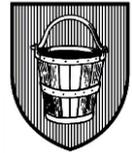
Einwohner sind nicht anwesend.

Der stellv. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.15 Uhr, nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

46446 Emmerich am Rhein, den 14. Juli 2015

Herbert Ulrich
Stellv. Vorsitzender

Marita Evers
Schriftführer/in



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 0444/2015	17.08.2015

Betreff

Stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr "Stadt Emmerich am Rhein";
hier: Kommissarische Bestellung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2015
Rat	15.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Brandoberinspektor Martin Kroll mit Wirkung vom 01.11.2015 kommissarisch für die Dauer von maximal 2 Jahren zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein zu bestellen.

Sachdarstellung :

Der seit dem 01.11.2003 amtierende stellvertretende Wehrführer, Stadtbrandinspektor Gregor Amting, steht nach 2 Amtsperioden nicht mehr für das Ehrenamt des stellvertretenden Wehrführers zur Verfügung.

Gem. § 11 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) wird der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Aufgrund des Ergebnisses der gem. § 11 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) am 13.08.2015 durchgeführten Anhörung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Emmerich am Rhein schlägt der Kreisbrandmeister Herr Paul-Heinz Böhmer vor, als Nachfolger Herrn Brandoberinspektor Martin Kroll zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein zu bestellen.

Der stellvertretende Wehrführer muss für sein Amt persönlich und fachliche geeignet sein. Herr Kroll erfüllt derzeit noch nicht alle für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, da er noch nicht die erforderlichen Lehrgänge F VI (Lehrgang Leitung einer Feuerwehr) absolviert hat.

Gem. Mitteilung des Kreisbrandmeisters ist Herr Kroll daher zunächst kommissarisch zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein zu bestellen.

Gem. § 17 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) kann eine kommissarische Übertragung der Funktion erfolgen, soweit für eine dringend zu besetzende Funktion kein geeigneter Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung steht.

Die Zeit der kommissarischen Übertragung des Amtes darf 2 Jahre nicht überschreiten. Innerhalb dieser 2 Jahre ist Herr Kroll verpflichtet, die Lehrgänge F VI (Lehrgang Leitung einer Feuerwehr) erfolgreich zu absolvieren.

Für die Bestellung und die Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit ist der Rat der Stadt Emmerich am Rhein zuständig.

Somit ist zunächst ein Beschluss des Rates zur kommissarischen Bestellung des Herrn Martin Kroll zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein mit Wirkung zum 01.11.2015 vorgesehen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Lehrgänge soll sodann ein weiterer Ratsbeschluss zur Bestellung zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein und die Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit herbeigeführt werden. Der Zeitraum der kommissarischen Übertragung wird nicht auf die folgende 6-jährige Dienstzeit angerechnet.

Für Fragen steht Herr Martin Kroll in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Verfügung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

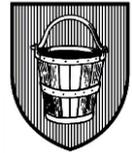
Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

06.08.2015

Betreff

Baumaßnahmen an der Leegmeerschule
hier: Erforderliche Erweiterung zur Erfüllung des bisherigen Raumbedarfs und weiterer
Aufgaben im Rahmen der Inklusion

Beschlussvorschlag

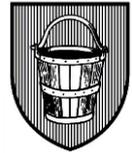
Der Rat beauftragt die Verwaltung für die Leegmeerschule – Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein – die erforderlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen zu planen, um den bisherigen Raumbedarf zu erfüllen und im Rahmen der Möglichkeiten durch Schaffung der räumlichen und baulichen Voraussetzungen den Weg zu einer inklusiven Schule zu starten.

18.08.2015 04 - 16 0425/2015 Schulausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

01.09.2015 04 - 16 0425/2015 Haupt- und Finanzausschuss

15.09.2015 04 - 16 0425/2015 Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	06.08.2015
		0425/2015	

Betreff

Baumaßnahmen an der Leegmeerschule
hier: Erforderliche Erweiterung zur Erfüllung des bisherigen Raumbedarfs und weiterer
Aufgaben im Rahmen der Inklusion

Beratungsfolge

Schulausschuss	18.08.2015
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2015
Rat	15.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt die Verwaltung für die Leegmeerschule – Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein – die erforderlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen zu planen, um den bisherigen Raumbedarf zu erfüllen und im Rahmen der Möglichkeiten durch Schaffung der räumlichen und baulichen Voraussetzungen den Weg zu einer inklusiven Schule zu starten.

Sachdarstellung :

Durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt und alle Bildungsregionen Nordrhein-Westfalens aufgefordert, in den nächsten Jahren inklusive Bildungslandschaften aufzubauen.

Im Kreis Kleve wurde hierzu auf Vorschlag der Schulaufsichten eine Arbeitsgruppe mit dem Namen „Zukunftswerkstatt Inklusive Grundschule“ gebildet, die sich das Ziel gesetzt hat, Empfehlungen für Schulaufsichten und Schulträger im Kreis Kleve für eine inklusive Grundschullandschaft zu formulieren.

Ein Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Kleve ist seit vielen Jahren die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen Lernen an verschiedenen Grundschulen. Als (Grund-)Schule des Gemeinsamen Lernens wurde bisher lediglich die Rheinschule geführt.

Die Leitlinien für die inklusive Förderung an Grundschulen im Kreis Kleve schlagen vor, neben einer Grundschule des Gemeinsamen Lernens in jeder Kommune (zur Gewährleistung einer wohnortnahen sonderpädagogischen Förderung) in Kommunen mit mehr als 1.000 Grundschülerinnen und –schülern eine zweite Grundschule des Gemeinsamen Lernens einzurichten. Aufgrund der bereits recht hohen Zahl an Kindern im Gemeinsamen Lernen an der Rheinschule und dem weiterhin stetigen Anstieg an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Einrichtung einer zweiten Schule des Gemeinsamen Lernens geboten.

In Absprache mit der Schulaufsicht für den Kreis Kleve sollte diese Schule eine Innenstadtsschule sein. Neben der Rheinschule als bestehende Schule des Gemeinsamen Lernens kämen somit nur die Leegmeerschule oder die Liebfrauenschule in Betracht.

Im Rahmen der bisherigen Förderung im Gemeinsamen Lernen werden an der Rheinschule Kinder mit den Förderschwerpunkten ‚Lernen‘, ‚Sprache‘ und ‚Soziale- und Emotionale Entwicklung‘ beschult. Eine inklusive Beschulung umfasst jedoch alle möglichen Förderschwerpunkte. Die Auswahl auf die Leegmeerschule als Grundschule des Gemeinsamen Lernens wurde von Seiten der Verwaltung getroffen, weil an dieser Schule es mit einem vergleichsweise geringeren Aufwand möglich wäre, für eine künftige Beschulung von gehbehinderten Kindern die erforderlichen Bedingungen zu schaffen. Bis auf zwei Klassen sind alle Unterrichtsräume mehr oder weniger ebenerdig.

„Im Rahmen des Inklusionsprozesses ist an den Schulen des Gemeinsamen Lernens mit einer heterogenen Schülerschaft zu rechnen, die zum Teil Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung in verschiedenen Förderschwerpunkten und in unterschiedlichen Grad aufweist. Diese „gesteigerte“ Heterogenität im Vergleich zur Grundschule ohne Gemeinsames Lernen erfordert entsprechend ein noch höheres Maß an Individualisierung. Um diesem erfolgreich begegnen zu können, bedarf es u. a. Differenzierungsräumen.“ (aus: Zukunftswerkstatt „Inklusive Grundschule“ – Leitlinien für die inklusive Förderung an den Grundschulen des Kreises Kleve als Empfehlungen für Schulträger und Schulaufsichten – Seite 13)

An der Rheinschule wurden und werden verschiedene Differenzierungsbereiche bereits umgesetzt. Zusätzlich werden die OGS-Räume bei der Differenzierung weitgehend mit einbezogen.

An der Leegmeerschule sind entsprechende Förderräume nur bedingt vorhanden. Hier besteht daher ein Erweiterungsbedarf. Zusätzliche Förderung erfolgt an der Leegmeerschule auch im Bereich der Sprachförderung für Kinder mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen und im Bereich des muttersprachlichen Unterrichts in polnischer Sprache, welches ebenfalls Raumbedarf hervorruft.

Im Rahmen der Zügigkeitsbegrenzung an den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein wurden die Raumprogramme an den einzelnen Grundschulen durch die Fa. Komplan geprüft. Aufgrund der fehlenden Mehrzweckräume wurden die Leegmeerschule und die Liebfrauenschule (je 12 Klassenräume) faktisch auf max. 2 ½ Züge begrenzt. An beiden Schulen dürfen grundsätzlich nur zwei Eingangsklassen gebildet werden. In stärkeren Jahrgängen kann abwechselnd an den beiden v. g. Grundschulen ein dritter Zug gebildet werden. Durch diese Maßnahme werden max. 10 Klassenräume benötigt – wodurch die weiteren zwei Klassenräume als erforderliche Mehrzweckräume genutzt werden können. Diese Maßnahme konnte jedoch nur an der Liebfrauenschule uneingeschränkt umgesetzt werden.

An der Leegmeerschule wurden aufgrund des in den letzten Jahren stark angestiegenen Bedarfs an Ganztagsangeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) die beiden Mehrzweckräume der Betreuung zur Verfügung gestellt. Diese Räume sind seitdem nur in einem geringen und eingeschränkten Umfang als Förderräume nutzbar – als Mehrzweckräume (z. B. für Kunsterziehung, etc.) sind sie nicht mehr nutzbar, da dies u. a. aus hygienischen Gründen (in den Räumen wird das Mittagessen erwärmt und eingenommen) nicht mehr möglich ist.

Die Leegmeerschule verfügt über insgesamt drei OGS-Gruppen – zwei sind in Schulklassen untergebracht, eine im s. g. Treffpunkt (angemietete Räume im Pfarrzentrum an der Heilig-Geist-Kirche). Hier ist zusätzlich noch das Betreuungsangebot „Schule plus“ (von Unterrichtsende bis 13:30 Uhr) untergebracht.

Um der Leegmeerschule das erforderliche Raumangebot zu sichern, ist eine Erweiterung unumgänglich. Da die Anbindung der einzelnen OGS-Gruppe und der Schule plus (derzeit im Treffpunkt) an den Schulhof und die Sporthalle nicht optimal ist, sollte ggf. bei der Erweiterung dieser Raumbedarf mit aufgenommen werden, so dass eine weitere Anmietung nicht mehr erforderlich ist.

Eine Begehung hat gemeinsam mit der Schulleiterin in den Ferien stattgefunden, um sich die Gegebenheiten vor Ort anzuschauen.

Soweit der politische Auftrag erfolgt, wird die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Leegmeerschule ein entsprechendes Raumprogramm erstellen und Umsetzungsmöglichkeiten ausarbeiten.

Rechtliche Vorgaben (Raumprogramm für das Land NRW) für die Größen und den Umfang der erforderlichen Räume gibt es nicht. Diese wurden nur für Unterrichtsräume erstellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat haushaltsrechtlichen Auswirkungen für die Haushaltsjahre 2016 ff., die zurzeit noch nicht beziffert werden können.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0425 2015 A 1 Stellungnahme KOMPLAN zum Ausbau Leegmeerschule

Ö 4

komplan

Arbeitsgemeinschaft
Kommunale Planung

komplan Untere Marktstr. 9
Bochum, 44787 Bochum

Stadt Emmerich

z.Hd. Herrn Look

per E-Mail

Untere Marktstr. 9
Bochum, 44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 66 002

Telefax: 02 34 / 66 001

eMail: komplan@aol.com

Steuer-Nr.: 30659961496

IBAN: DE41430500010007308984

Swift-BIC: WELADED1BOC

Sparkasse Bochum

Bochum, 5.8.2015

Schreiben der Leegmeerschule vom 12.6.2015

Sehr geehrter Herr Look,

zum Schreiben der Leegmeerschule nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Fehlbedarf eines Mehrzweckraumes wurde tatsächlich auch von mir festgestellt.
2. Die Raumanforderung aufgrund der Festlegung als Schwerpunktschule konnte im Schulentwicklungsplan noch nicht behandelt werden, da zum Zeitpunkt der Erstellung das 9. Schulrechtsänderungsgesetz noch in der Beratung war. Verbindliche Vorgaben hierfür sind allerdings bis heute nicht erlassen.
3. Die hohe Anzahl an polnischen Kindern und der damit verbundene heimat Sprachliche Unterricht, sowie zusätzlicher Raumbedarf durch verstärkten Einsatz einer Sozialarbeiterin wurden damals bei der Schulentwicklungsplanung ebenfalls nicht explizit berücksichtigt.
4. Alle diese Raumanforderungen sind nur außerhalb der Raumprogramme, die am 31.12.2011 ausliefen, darstellbar.
5. Der reklamierte Raumbedarf erscheint mir im Großen und Ganzen gerechtfertigt, lässt sich allerdings nicht unter Hinzuziehung von alten oder neuen Richtlinien des Landes verifizieren.

Seite 2 des Schreibens vom 5.8.2015

6. Der ursprüngliche Vorschlag, die Betreuungssituation durch den Kauf eines Hauses auf der gegenüberliegenden Straße zu verbessern, hält die Schule für wenig praxistauglich und erscheint somit als mittelfristig nicht realisierbar.

Der aus den Punkten 1 – 6 resultierende Baubedarf soll nach Vorschlag der Schule durch Abriss und Neubau auf dem Schulgrundstück befriedigt werden. Eine Stellungnahme hierzu kann ich aufgrund mangelnder detaillierter Kenntnisse der zum Abriss vorgesehenen Örtlichkeiten nicht abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Steiner', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dipl.-Ing. Peter Steiner

Komplan Bochum



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

29.07.2015

Betreff

Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 - neu - Rheinpromenade / Steinstraße -

Beschlussvorschlag

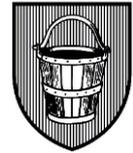
Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

25.08.2015 05 - 16 0411/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 2

01.09.2015 05 - 16 0411/2015 Haupt- und Finanzausschuss

15.09.2015 05 - 16 0411/2015 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0411/2015	12.08.2015

Betreff

Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 - neu - Rheinpromenade / Steinstraße -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	25.08.2015
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2015
Rat	15.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 30.09.2014 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte im Emmericher Amtsblatt am 09.10.2014.

Das Plangebiet deckt sich im Wesentlichen mit dem Geltungsbereich des seit 2003 gültigen Bebauungsplanes E 18/9 -Rheinpromenade / Steinstraße-. Dessen Festsetzungen der Baugebiete als Kerngebiete (MK) im Sinne des § 7 BauNVO bilden die tatsächlichen Nutzungsstrukturen mit überwiegender allgemeiner Wohnnutzung nicht ab. Eine flächendeckende Entwicklung dieser Bereiche zu einer Kerngebietstypik ist nicht absehbar. Insofern enthält der Bebauungsplan materielle Mängel, die seine Unwirksamkeit herbeiführen.

Da der Verwaltung keine Verwerfungskompetenz für eine Bebauungsplansatzung zusteht und die Gemeinde nicht befugt ist, die Nichtigkeit eines Bebauungsplanes in einem Beschluss festzustellen, bedarf es entweder der Durchführung eines formellen Aufhebungsverfahrens für die Satzung des mit nicht behebbaren Mängeln behafteten Bebauungsplanes oder der Aufstellung eines neuen qualifizierten Bebauungsplanes, um den bisherigen Bebauungsplan zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurde eine Entscheidung für eine Bebauungsplanneuaufstellung getroffen, da die im Altplan verankerten besonderen städtebauliche Ziele für die Bebauung im Eckbereich Rheinpromenade / Fährstraße nicht zum Maßstab einer Zulässigkeitsbeurteilung nach § 34 BauGB in der näheren Umgebung werden sollen und somit weiterhin ein städtebaulicher Steuerungsbedarf auszumachen ist.

Das Planungsziel bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes E 18/9 -neu besteht darin, das Plangebiet entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur zu überplanen und dabei sowohl die vorhandene Wohnnutzungen als auch die überwiegend nur in den Erdgeschossenebenen anzutreffenden gewerblichen Nutzungen abzusichern. Hierzu sollen Festsetzungen von Besonderen Wohngebieten im Sinne des § 4a BauNVO getroffen werden. Festsetzungen zu den jeweiligen Maßen der baulichen Nutzung sollen die Baugebiete weiterhin entsprechend des vorhandenen Gebäudebestandes gliedern.

In der Steinstraße sind derzeit bauliche Mängel von Einzelgebäuden und Leerstände von Ladenlokalen zu verzeichnen, die negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Straßenzuges und auf dessen Attraktivität als Handels- und Wohnstandort eingeleitet haben. Vor dem Hintergrund von durchgeführten Maßnahmen zur Aufwertung des betroffenen Bereiches wie einem neuen Straßenausbau soll die Bauleitplanung weiteren Attraktivitätsverlusten in der Steinstraße insbesondere mit Hinblick auf die anzutreffenden Leerstände entgegen wirken. Hierzu sollen im neuen Bebauungsplan Vergnügungsstätten, die -soweit von der Zweckbestimmung oder ihrem Umfang her nicht kerngebietstypisch- im Besonderen Wohngebiet als Ausnahme zulässig sein können, sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss soll sich auch auf den Planbereich an der Rheinpromenade erstrecken, da die betreffenden Einrichtungen und Betriebe insbesondere bei der hier bestehenden bevorzugten Wohnlage einen Abwertungseffekt hervorrufen können.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt aktuell eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines leer stehenden Ladenlokals in der Steinstraße in ein Wettbüro vor. Eine Genehmigung dieses Vorhabens gefährdet die Planungsabsicht, Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe mit ähnlicher Wirkung im Plangebiet auszuschließen. Die erstmalige Zulassung eines solchen Vorhabens in der Steinstraße würde eine Vorbildwirkung entfalten und angesichts ähnlich gelagerter Anfragen eine ungewünschte städtebauliche Entwicklung in Gang setzen können. Daher wurde das Baugesuch nach § 15 Abs.1 Satz 1 BauGB für den Zeitraum von

12 Monaten zurückgestellt, um die konkrete Bauleitplanung zu sichern. Der Zurückstellungsbescheid wurde am 27.10.2014 zugestellt.

Im Bebauungsplanverfahren E 18/9 -neu wird mit dem Ende der Zurückstellungsfrist nach § 15 Abs.1 Satz 1 BauGB noch keine verbindliche Bauleitplanung vorliegen. Derzeit befindet sich ein Vergnügungsstättensteuerungskonzept in Aufstellung, welches mit einer Positivzuweisung geeigneter Standorte für Vergnügungsstätten deren Ausschluss an anderer Stelle im Stadtgebiet begründet. Damit liefert dieses Konzept erst das erforderliche Abwägungsmaterial für den beabsichtigten Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bebauungsplan. Entsprechend verzögert sich der Verfahrensablauf im Bebauungsplanverfahren E 18/9 -neu.

Neben der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB gibt das Baugesetzbuch der Gemeinde in § 14 (Veränderungssperre) noch ein weiteres planungsrechtliches Mittel zur Sicherung der Bauleitplanung an die Hand. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Veränderungssperre liegen durch den oben genannten Aufstellungsbeschluss i. V. m. seiner bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung vor. Die für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu bekundeten vorgenannten Planungsabsichten sind Grundlage für den Erlass einer Veränderungssperre, die als Satzung im Vergleich zu einer Zurückstellung nach § 15 BauGB als Rechtsnorm gegenüber jedermann Wirkung entfaltet.

Die Verwaltung empfiehlt, die Planungsabsichten des Bebauungsplanes E 18/9 -neu - Rheinpromenade / Steinstraße- im Nachgang zur benannten Zurückstellung des vorliegenden Baugesuchs auch noch mit dem Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu sichern. Die Veränderungssperre hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, in denen die Gemeinde ihr Bauleitplanverfahren durchführen kann. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Somit endet die Frist der Veränderungssperre in diesem Fall am **26.10.2016**. Die Gemeinde kann diese Frist der Veränderungssperre anschließend noch um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtskräftig abgeschlossen ist.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0411 Satzungsentwurf
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0411 Begründung

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein

**über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes**

Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-

vom

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 30.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bauleitplanung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

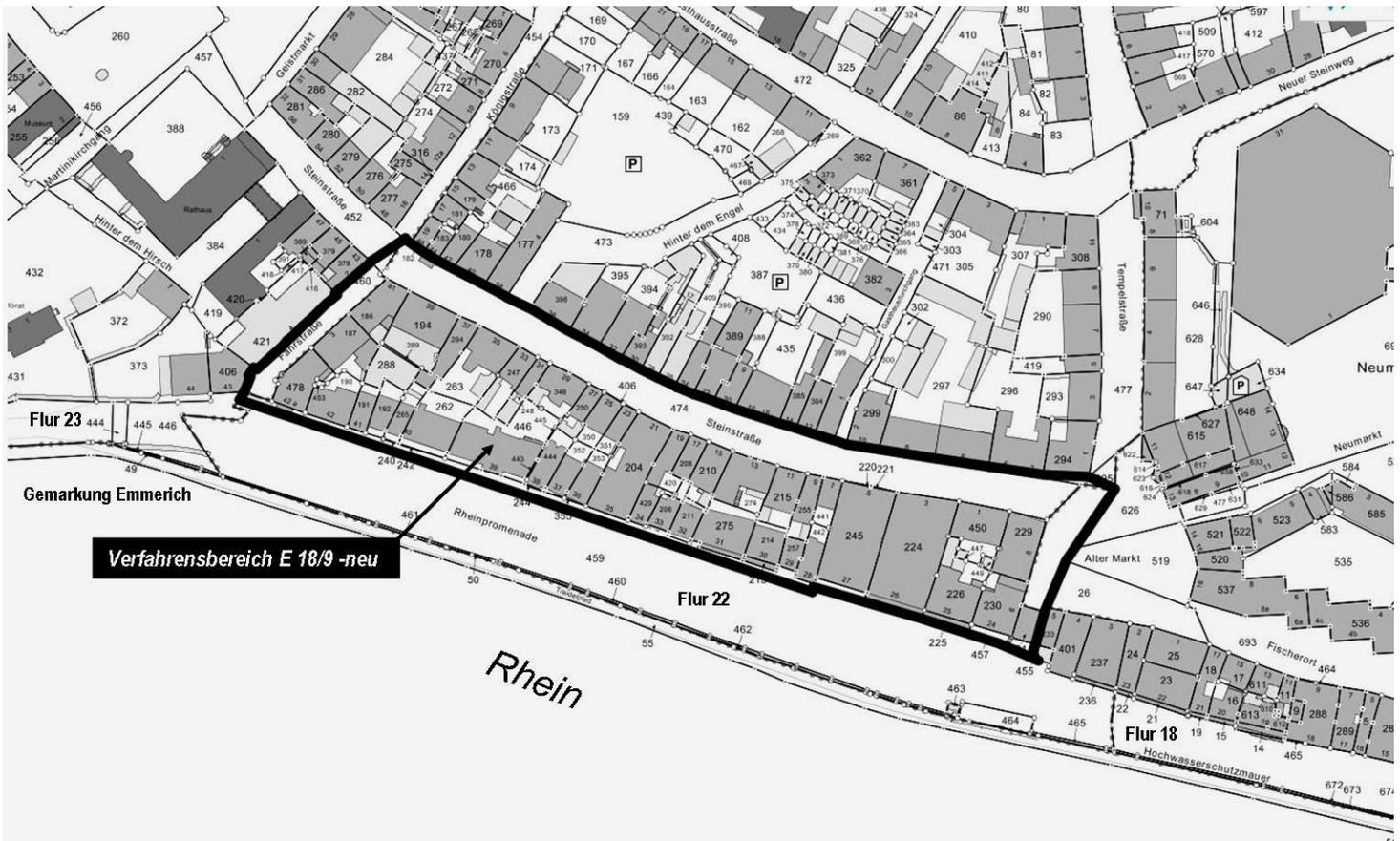
§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-. Das Verfahrensgebiet betrifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Rheinpromenade, Fährstraße, Steinstraße, Alter Markt und Krantor begrenzten Baublockes sowie die angrenzenden Straßenflächen der Fährstraße, der Steinstraße und des Krantores sowie Teilflächen der Straßenflächen Rheinpromenade und Alter Markt.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke	26 ltw.,
Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke	186, 187, 190 bis 192, 194, 204, 206, 208, 210, 211, 213 bis 215, 220, 221, 224 bis 226, 229 bis 231, 240, 242, 244, 245, 247, 248, 250, 255, 257, 262 bis 265, 274, 275, 288, 289, 295 tlw., 346, 350 bis 353, 355, 406, 420, 429, 441 bis 447, 449, 450, 453, 457, 459 tlw., 474, 478,
Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstücke	446 tlw., 452 tlw., 460.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer dicken Linie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Ein solcher Zurückstellungsbescheid wurde am 27.10.2014 zugestellt. Danach endet die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre am **26.10.2016**.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Emmerich am Rhein,

Der Bürgermeister

Johannes Diks

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- vom

BEGRÜNDUNG

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Mit Aufstellungsbeschluss vom 30.09.2014 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 09.10.2014.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- soll die künftige städtebauliche Entwicklung im Baublock Rheinpromenade / Fährstraße / Steinstraße / Alter Markt / Krantor verbindlich zu regeln. Dabei soll der neue Bebauungsplan den aktuell gültigen, am 04.12.2003 in Kraft getretenen Bebauungsplan E 18/9 -Rheinpromenade / Steinstraße- ersetzen. Dessen Festsetzungen der Baugebiete als Kerngebiete (MK) im Sinne des § 7 BauNVO bilden die tatsächlichen Nutzungsstrukturen mit überwiegender allgemeiner Wohnnutzung nicht ab. Eine flächendeckende Entwicklung dieser Bereiche zu einer Kerngebietstypik ist nicht absehbar. Insofern enthält der bestehende Bebauungsplan materielle Mängel, die seine Unwirksamkeit herbeiführen.

Das Planungsziel bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes E 18/9 -neu besteht darin, das Plangebiet entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur zu überplanen und dabei sowohl die vorhandene Wohnnutzungen als auch die überwiegend nur in den Erdgeschossenebenen anzutreffenden gewerblichen Nutzungen abzusichern. Hierzu sollen Festsetzungen von Besonderen Wohngebieten im Sinne des § 4a BauNVO getroffen werden. Festsetzungen zu den jeweiligen Maßen der baulichen Nutzung sollen die Baugebiete entsprechend des vorhandenen Gebäudebestandes gliedern.

In der Steinstraße sind derzeit bauliche Mängel von Einzelgebäuden und Leerstände von Ladenlokalen zu verzeichnen, die negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Straßenzuges und auf dessen Attraktivität als Handels- und Wohnstandort eingeleitet haben. Vor dem Hintergrund von durchgeführten Maßnahmen zur Aufwertung des betroffenen Bereiches wie einem neuen Straßenausbau soll der Bebauungsplan E 18/9 weiteren Attraktivitätsverlusten in der Steinstraße insbesondere mit Hinblick auf die anzutreffenden Leerstände entgegen wirken. Hierzu sollen Vergnügungsstätten, die -soweit von der Zweckbestimmung oder ihrem Umfang her nicht kerngebietstypisch- im Besonderen Wohngebiet als Ausnahme zulässig sein können, sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss soll sich auch auf den Planbereich an der Rheinpromenade erstrecken, da die betreffenden Einrichtungen und Betriebe für die hier bestehende bevorzugte Wohnlage einen Abwertungseffekt hervorrufen können.

Am 30.07.2014 ist eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Ladenlokals im Gebäude Steinstraße 1 in ein Wettbüro bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein eingegangen. Auf der Basis des oben benannten Aufstellungsbeschlusses und seiner öffentlichen Bekanntmachung wurde das Baugesuch gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Bescheid vom 23.10.2014 für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt, da zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder we-

sentlich erschwert würde. Die erstmalige Zulassung eines solchen Vorhabens in der Steinstraße würde eine Vorbildwirkung entfalten und angesichts ähnlich gelagerter Anfragen eine ungewünschte städtebauliche Entwicklung in Gang setzen können. Der Zurückstellungszeitraum hat mit Zustellung des Zurückstellungsbescheides am **27.10.2014** begonnen und endet am **26.10.2015**.

Im Bebauungsplanverfahren E 18/9 -neu wird mit dem Ende der Zurückstellungsfrist nach § 15 Abs.1 Satz 1 BauGB noch keine verbindliche Bauleitplanung vorliegen. Derzeit befindet sich ein gesamtstädtisches Steuerungskonzept für Vergnügungsstätten und Bordelle in Aufstellung, welches mit einer Positivzuweisung geeigneter Standorte für solche Betriebe deren Ausschluss an anderer Stelle im Stadtgebiet begründet. Damit liefert dieses Konzept erst das erforderliche Abwägungsmaterial für den beabsichtigten Ausschluss von Vergnügungsstätten und Bordelle im Bebauungsplan. Daher sollen die Planungsabsichten mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB weiterhin gesichert werden. Diese entfaltet als Satzung im Vergleich zu einer Zurückstellung nach § 15 BauGB als Rechtsnorm ihre Wirkung gegenüber jedermann.

Die Veränderungssperre hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, in denen die Gemeinde ihr Bauleitplanverfahren durchführen kann. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Somit endet die Frist der Veränderungssperre in diesem Fall am **26.10.2016**. Die Gemeinde kann diese Frist der Veränderungssperre anschließend noch um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtskräftig abgeschlossen ist.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Johannes Diks



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

03.08.2015

Betreff

Fortsetzung des Engagements der Stadt Emmerich am Rhein im Zertifizierungsverfahren
"European Energy Award"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die weitere Teilnahme der Stadt am
sog. European Energy Award für die nächste Förderperiode von 3 Jahren.

25.08.2015 05 - 16 0412/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

01.09.2015 05 - 16 0412/2015 Haupt- und Finanzausschuss

15.09.2015 05 - 16 0412/2015 Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	12.08.2015
		0412/2015	

Betreff

Fortsetzung des Engagements der Stadt Emmerich am Rhein im Zertifizierungsverfahren "European Energy Award"

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	25.08.2015
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2015
Rat	15.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die weitere Teilnahme der Stadt am sog. European Energy Award für die nächste Förderperiode von 3 Jahren.

Sachdarstellung :

Seit 12 Jahren, seit Juni 2003, engagiert sich die Stadt Emmerich am Rhein im European Energy Award. Sie hat sich in der Zeit dreimal vom TÜV Rheinland extern zertifizieren lassen, zuletzt im November 2014.

Im Jahr 2012 hat der Rat der Stadt sich dafür ausgesprochen, ein Integriertes Klimaschutzkonzept zu erarbeiten, welches Synergieeffekte auch für den weiteren EEA-Prozess haben wird. Insofern – und weil inzwischen traditionell der Klimaschutz, die Energieeinsparung und die Verminderung der CO₂-Belastung im Rahmen der EEA-Teilnahme zu den Hauptanliegen der Städtischen Energiepolitik geworden sind, ist es sinnvoll, die Teilnahme am EEA für weitere 3 Jahre zu beschließen, zumal sich die Förderkulisse (70 %) nicht geändert hat. Die Einzelheiten der Projektförderung sind der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Produkt: 1.100.14.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0412

Einwohnerzahl/ Tagewerke (TW)	< 5.000 zzgl. MWST		> 5.001 - 10.000		> 10.001 - 50.000		> 50.001 - 100.000		> 100.001 - 250.000		> 250.001	
	Inkl. MWST	TW	Inkl. MWST	TW	Inkl. MWST	TW	Inkl. MWST	TW	Inkl. MWST	TW	Inkl. MWST	TW
Einstiegsförderung 1. - 4. Projektjahr												
1. Projektjahr	500,00	595,00	1.000,00	1.190,00	1.500,00	1.785,00	2.000,00	2.380,00	2.500,00	2.975,00	3.000,00	3.570,00
Programmbetrag	8.400,00	9.996,00	9.100,00	10.829,00	10.500,00	12.495,00	11.500,00	14.161,00	12.600,00	14.994,00	13.500,00	15.827,00
Beratung	8.900,00	10.591,00	10.100,00	12.019,00	12.000,00	14.280,00	13.900,00	16.541,00	15.100,00	17.969,00	16.500,00	19.397,00
1. Förderrate*	4.500,00	4.500,00	4.500,00	5.000,00	4.500,00	6.000,00	6.200,00	7.000,00	7.400,00	8.000,00	7.500,00	8.500,00
2. Projektjahr	500,00	595,00	1.000,00	1.190,00	1.500,00	1.785,00	2.000,00	2.380,00	2.500,00	2.975,00	3.000,00	3.570,00
Programmbetrag	3.500,00	4.165,00	3.500,00	4.165,00	4.200,00	4.998,00	4.200,00	4.998,00	4.900,00	5.831,00	4.900,00	5.831,00
Beratung	4.000,00	4.780,00	4.500,00	5.355,00	5.700,00	6.783,00	6.200,00	7.378,00	7.400,00	8.806,00	7.500,00	9.401,00
2. Förderrate*	4.000,00	4.500,00	4.500,00	5.000,00	5.700,00	6.783,00	6.200,00	7.378,00	7.400,00	8.806,00	7.500,00	9.401,00
3. Projektjahr	500,00	595,00	1.000,00	1.190,00	1.500,00	1.785,00	2.000,00	2.380,00	2.500,00	2.975,00	3.000,00	3.570,00
Programmbetrag	3.500,00	4.165,00	3.500,00	4.165,00	4.200,00	4.998,00	4.200,00	4.998,00	4.900,00	5.831,00	4.900,00	5.831,00
Beratung	4.000,00	4.780,00	4.500,00	5.355,00	5.700,00	6.783,00	6.200,00	7.378,00	7.400,00	8.806,00	7.500,00	9.401,00
3. Förderrate*	4.000,00	4.500,00	4.500,00	5.000,00	5.700,00	6.783,00	6.200,00	7.378,00	7.400,00	8.806,00	7.500,00	9.401,00
4. Projektjahr	500,00	595,00	1.000,00	1.190,00	1.500,00	1.785,00	2.000,00	2.380,00	2.500,00	2.975,00	3.000,00	3.570,00
Programmbetrag	4.500,00	5.295,00	4.500,00	5.295,00	4.500,00	5.295,00	4.500,00	5.295,00	4.500,00	5.295,00	4.500,00	5.295,00
Beratung	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00
CO ₂ Bilanzierung	7.500,00	8.925,00	8.000,00	9.520,00	9.200,00	10.948,00	9.700,00	11.543,00	10.900,00	12.971,00	11.400,00	13.566,00
Ausgaben 4. Projektjahr	6.800,00	7.500,00	7.500,00	8.200,00	8.000,00	9.100,00	8.900,00	9.900,00	9.900,00	11.400,00	11.400,00	13.000,00
Schlussrate*												
Gesamt Einstiegsförderung 1. - 4. Projektjahr												
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	24.400,00	29.036,00	27.100,00	32.249,00	32.500,00	38.794,00	36.000,00	42.840,00	40.600,00	48.552,00	43.500,00	51.765,00
Festbetrag gesamt*	69,91%	20.300,00	69,77%	22.500,00	69,06%	27.100,00	69,79%	29.900,00	69,82%	33.900,00	69,93%	36.200,00
Ausgabe Kommune incl. MWST abzgl. Förderung	8.736,00	2.184,00	9.749,00	2.437,25	11.894,00	2.923,50	12.940,00	3.235,00	14.652,00	3.663,00	15.565,00	3.891,25
Ausgabe Kommune jährlich												
Folgeförderung 5. - 7. Projektjahr												
5. Projektjahr	500,00	595,00	1.000,00	1.190,00	1.500,00	1.785,00	2.000,00	2.380,00	2.500,00	2.975,00	3.000,00	3.570,00
Programmbetrag	2.800,00	3.332,00	2.800,00	3.332,00	3.500,00	4.165,00	3.500,00	4.165,00	4.200,00	4.998,00	4.200,00	4.998,00
Beratung	3.300,00	3.927,00	3.800,00	4.522,00	5.000,00	5.950,00	5.500,00	6.545,00	6.700,00	7.973,00	7.200,00	8.568,00
1. Förderrate*	2.700,00	2.700,00	3.100,00	3.100,00	3.100,00	4.100,00	4.100,00	4.500,00	4.500,00	5.500,00	5.500,00	5.900,00
2. Projektjahr	500,00	595,00	1.000,00	1.190,00	1.500,00	1.785,00	2.000,00	2.380,00	2.500,00	2.975,00	3.000,00	3.570,00
Programmbetrag	2.800,00	3.332,00	2.800,00	3.332,00	3.500,00	4.165,00	3.500,00	4.165,00	4.200,00	4.998,00	4.200,00	4.998,00
Beratung	3.300,00	3.927,00	3.800,00	4.522,00	5.000,00	5.950,00	5.500,00	6.545,00	6.700,00	7.973,00	7.200,00	8.568,00
2. Förderrate*	2.700,00	2.700,00	3.100,00	3.100,00	3.100,00	4.100,00	4.100,00	4.500,00	4.500,00	5.500,00	5.500,00	5.900,00
3. Projektjahr	500,00	595,00	1.000,00	1.190,00	1.500,00	1.785,00	2.000,00	2.380,00	2.500,00	2.975,00	3.000,00	3.570,00
Programmbetrag	4.200,00	4.998,00	4.200,00	4.998,00	4.500,00	5.831,00	4.500,00	5.831,00	5.600,00	6.664,00	5.600,00	6.664,00
Beratung	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00	2.100,00	2.499,00
CO ₂ Bilanzierung	6.800,00	8.092,00	7.300,00	8.687,00	8.500,00	10.115,00	9.000,00	10.710,00	10.200,00	12.138,00	10.700,00	12.733,00
Ausgaben 7. Projektjahr	6.000,00	6.800,00	6.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.400,00	7.400,00	8.300,00	8.300,00	8.700,00
Schlussrate*												
Gesamt Folgeförderung 5. - 7. Projektjahr												
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	13.400,00	15.946,00	14.900,00	17.731,00	18.500,00	22.015,00	20.000,00	23.800,00	23.600,00	28.084,00	25.100,00	29.865,00
Festbetrag gesamt*	66,98%	11.000,00	68,61%	12.200,00	69,04%	15.200,00	68,91%	16.400,00	68,72%	19.300,00	68,93%	20.500,00
Ausgabe Kommune incl. MWST abzgl. Förderung	4.946,00	1.648,67	5.531,00	1.843,67	6.815,00	2.271,67	7.400,00	2.466,67	8.784,00	2.928,00	9.369,00	3.125,00
Ausgabe Kommune jährlich												

Anmerkungen:
*) Förderraten Festbeiträge

*) Folgekosten, -förderung ab dem 5. Projektjahr gleichbleibend



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04.08.2015

Betreff

Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes E 18/12 - Südliches Fünfeck -

Beschlussvorschlag

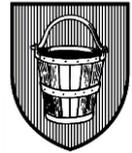
Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

25.08.2015 05 - 16 0418/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

01.09.2015 05 - 16 0418/2015 Haupt- und Finanzausschuss

15.09.2015 05 - 16 0418/2015 Rat



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0418/2015	12.08.2015
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes E 18/12 - Südliches Fünfeck -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	25.08.2015
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2015
Rat	15.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck-Rheinpromenade / Steinstraße- soll mit dem im Fachausschuss vorlaufenden Aufstellungsbeschluss am 25.08.2015 eingeleitet werden.

Das Plangebiet deckt sich im Wesentlichen mit dem südlichen Teilbereich des seit 1971 gültigen Bebauungsplanes E 18/1 -Altstadtsanierung Kirchstraße-. Dessen Festsetzungen der Baugebiete als Kerngebiete (MK) im Sinne des § 7 BauNVO bilden die tatsächlichen Nutzungsstrukturen mit überwiegender allgemeiner Wohnnutzung nicht ab. Eine flächendeckende Entwicklung dieser Bereiche zu einer Kerngebietstypik ist nicht absehbar. Insofern enthält der geltende Bebauungsplan materielle Mängel, die seine Unwirksamkeit herbeiführen.

Da der Verwaltung keine Verwerfungskompetenz für eine Bebauungsplansatzung zusteht und die Gemeinde nicht befugt ist, die Nichtigkeit eines Bebauungsplanes in einem Beschluss festzustellen, bedarf es entweder der Durchführung eines formellen Aufhebungsverfahrens für die Satzung des mit nicht behebbaren Mängeln behafteten Bebauungsplanes oder der Aufstellung eines neuen qualifizierten Bebauungsplanes, um den bisherigen Bebauungsplan zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurde eine Entscheidung für eine Bebauungsplanneuaufstellung getroffen, da die überhöhte Bebauung im Eckbereich Alter Markt / Fischerort nicht zum Maßstab einer Zulässigkeitsbeurteilung nach § 34 BauGB in der näheren Umgebung im Planbereich werden soll und somit weiterhin ein städtebaulicher Steuerungsbedarf auszumachen ist.

Das Planungsziel des neuen Bebauungsplanes E 18/12 besteht in einer Überplanung des bestehenden Bebauungsplanes E 18/1 entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur. Dabei sollen sowohl die vorhandene Wohnnutzungen als auch die überwiegend nur in den Erdgeschossenebenen anzutreffenden gewerblichen Nutzungen abgesichert werden. Hierzu sollen Festsetzungen von Mischgebieten im Sinne des § 6 BauNVO getroffen werden. Festsetzungen zu den jeweiligen Maßen der baulichen Nutzung sollen die Baugebiete weiterhin entsprechend des vorhandenen Gebäudebestandes gliedern.

Vor dem Hintergrund vermehrt anzutreffender Leerstände von Ladenlokalen in Teilen des zentralen Innenstadtbereiches soll etwaigen weiteren Attraktivitätsverlusten entgegen gewirkt werden, indem Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, auch in Mischgebieten zulässig sein können, ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet ansässige Spielhalle genießt Bestandsschutz und soll planungsrechtlich im Rahmen ihres Bestandes, d.h. ohne Erweiterungsmöglichkeit als Ausnahme zugelassen werden.

Gleichermaßen soll im gesamten Planbereich für die im Mischgebiet allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, soweit es sich um Bordelle und bordellähnliche Betriebe handelt, ein Ausschluss festgesetzt werden. Auch hiermit soll ein Attraktivitätsverlust für die exponierte Lage des Planbereiches an der Verbindungsachse Alter Markt/Steinstraße zu Neumarkt und Kaßstraße, der mit solchen Betrieben einhergehen kann, vermieden werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt aktuell eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Ladenlokals am Neumarkt in ein Wettbüro vor. Zwar besteht wegen fehlender Konzessionierung für den konkreten Antragsteller derzeit kein Entscheidungsbedarf für diesen Antrag, da ein positiver bauordnungsrechtlicher Genehmigungsbescheid wegen der Ablehnung aus gewerberechtlicher Sicht nicht umgesetzt werden kann, jedoch wird in der Frage der Vergabe entsprechender Konzessionen durch das Land NW absehbar eine Regelung erfolgen müssen. Eine dann bereits erteilte bauordnungsrechtliche Genehmigung des beantragten Vorhabens würde die Planungsabsicht, Vergnügungsstätten und

Gewerbebetriebe mit ähnlicher Wirkung im Plangebiet auszuschließen, gefährden. Die erstmalige Zulassung eines solchen Vorhabens am Neumarkt würde eine Vorbildwirkung entfalten und angesichts ähnlich gelagerter Anfragen eine ungewünschte städtebauliche Entwicklung insbesondere in Hinblick auf die Entwicklungsabsichten des angrenzenden Neumarktes zu einem neuen Schwerpunkt des zentralen Versorgungsbereiches in Gang setzen können.

Derzeit befindet sich ein Steuerungskonzept für Vergnügungsstätten und Bordellbetriebe in Aufstellung, welches mit einer Positivzuweisung geeigneter Standorte für solche Betriebe und Einrichtungen deren Ausschluss an anderer Stelle im Stadtgebiet begründet. Damit liefert dieses Konzept erst das erforderliche Abwägungsmaterial für den beabsichtigten Ausschluss von Vergnügungsstätten und Bordellen im Bebauungsplan.

Zur Sicherung der Planungsabsichten in eingeleiteten Bauleitplanverfahren gibt das Baugesetzbuch der Gemeinde in § 14 (Veränderungssperre) ein planungsrechtliches Mittel an die Hand. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Veränderungssperre werden durch den vorlaufenden Aufstellungsbeschluss des Fachausschusses am 25.08.2015 und dessen Bekanntmachung im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der Veränderungssperre vorliegen. Im Vergleich zu einer Zurückstellung nach § 15 BauGB entfaltet die Satzung einer Veränderungssperre als Rechtsnorm Wirkung gegenüber jedermann.

Die Verwaltung empfiehlt, die Planungsabsichten des Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- mit dem Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu sichern. Die Veränderungssperre hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, in denen die Gemeinde ihr Bauleitplanverfahren durchführen kann. Die Gemeinde kann diese Frist der Veränderungssperre anschließend noch um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtskräftig abgeschlossen ist.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0418 Satzungsentwurf
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0418 Begründung

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein

**über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes**

Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck-

vom

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 25.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- beschlossen.

Die Bauleitplanung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

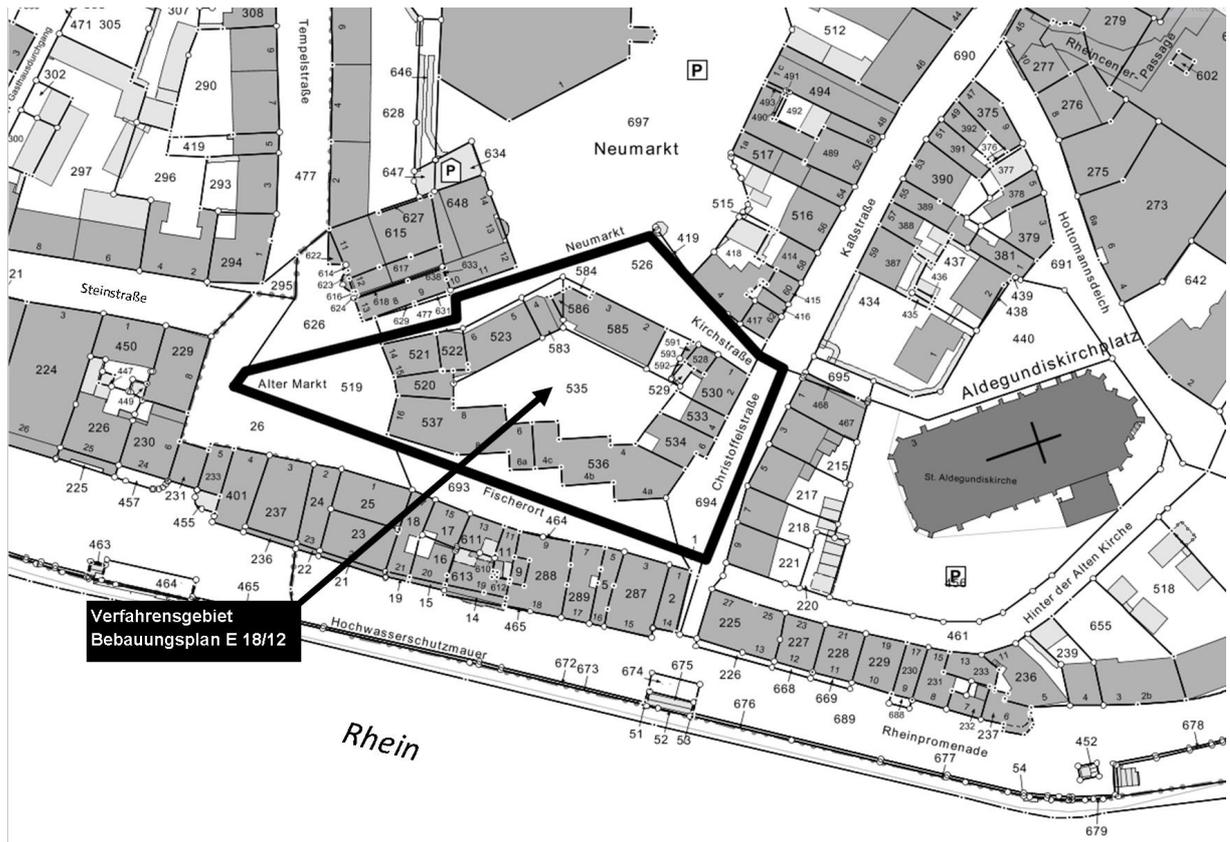
§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck-. Das Verfahrensgebiet betrifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Alter Markt, Neumarkt, Kirchstraße, Christoffelstraße und Fischerort begrenzten Bau-blockes sowie Teile der genannten Straßenflächen.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke 519 bis 523, 526, 528 bis 530, 533
bis 537, 583 bis 586, 591 bis 593,
693 tlw. und 694 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer dicken Linie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Johannes Diks

Satzung

**der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für
einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck-
vom**

BEGRÜNDUNG

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Mit Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2015 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- eingeleitet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- soll die künftige städtebauliche Entwicklung im Baublock Alter Markt / Neumarkt / Kirchstraße / Christoffelstraße / Fischerort verbindlich zu regeln. Dabei soll der neue Bebauungsplan den für den Verfahrensbereich aktuell gültigen, am 15.10.1971 in Kraft getretenen Bebauungsplan E 18/1 - Altstadtsanierung Kirchstraße- ersetzen. Dessen Festsetzungen der Baugebiete als Kerngebiete (MK) im Sinne des § 7 BauNVO bilden die tatsächlichen Nutzungsstrukturen mit überwiegender allgemeiner Wohnnutzung nicht ab. Eine flächendeckende Entwicklung dieser Bereiche zu einer Kerngebietstypik ist nicht absehbar. Insofern enthält der bestehende Bebauungsplan materielle Mängel, die seine Unwirksamkeit herbeiführen.

Das Planungsziel bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- besteht darin, das Plangebiet entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur zu überplanen und dabei sowohl die vorhandene Wohnnutzungen als auch die überwiegend nur in den Erdgeschossenebenen anzutreffenden gewerblichen Nutzungen abzusichern. Hierzu sollen Festsetzungen von Mischgebieten im Sinne des § 6 BauNVO getroffen werden. Festsetzungen zu den jeweils vorhandenen Maßen der baulichen Nutzung sollen die Baugebiete entsprechend des Gebäudebestandes gliedern.

Vor dem Hintergrund vermehrt anzutreffender Leerstände von Ladenlokalen in Teilen des zentralen Innenstadtbereiches soll etwaigen weiteren Attraktivitätsverlusten insbesondere in der exponierten Lage des Planbereiches an der Verbindungsachse Alter Markt/Steinstraße zu Neumarkt und Kaßstraße, entgegen gewirkt werden. Hierzu sollen Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfanges nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, auch in Mischgebieten zulässig sein können, ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet ansässige Spielhalle genießt Bestandsschutz und soll planungsrechtlich im Rahmen ihres Bestandes, d.h. ohne Erweiterungsmöglichkeit als Ausnahme zugelassen werden. Aus den gleichen Gründen soll im gesamten Planbereich für die im Mischgebiet allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, soweit es sich um Bordelle und bordellähnliche Betriebe handelt, ein Ausschluss festgesetzt werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt aktuell eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Ladenlokals am Neumarkt in ein Wettbüro vor. Zwar besteht wegen fehlender Konzessionierung für den konkreten Antragsteller derzeit kein Entscheidungsbedarf für diesen Antrag, da ein positiver bauordnungsrechtlicher Genehmigungsbescheid wegen der Ablehnung aus gewerberechtllicher Sicht nicht umgesetzt werden kann, jedoch wird in der Frage der Vergabe entsprechender Konzessionen durch das Land NW absehbar eine Regelung erfolgen müssen. Eine dann bereits erteilte bauordnungsrechtliche Genehmigung des beantragten Vorhabens würde die Planungsabsicht, Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe mit

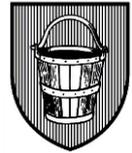
ähnlicher Wirkung im Plangebiet auszuschließen, gefährden. Die erstmalige Zulassung eines solchen Vorhabens am Neumarkt würde eine Vorbildwirkung entfalten und angesichts ähnlich gelagerter Anfragen eine ungewünschte städtebauliche Entwicklung insbesondere in Hinblick auf die Entwicklungsabsichten des angrenzenden Neumarktes zu einem neuen Schwerpunkt des zentralen Versorgungsbereiches in Gang setzen können.

Derzeit befindet sich ein Steuerungskonzept für Vergnügungsstätten und Bordellbetriebe in Aufstellung, welches mit einer Positivzuweisung geeigneter Standorte für solche Betriebe und Einrichtungen deren Ausschluss an anderer Stelle im Stadtgebiet begründet. Damit liefert dieses Konzept erst das erforderliche Abwägungsmaterial für den beabsichtigten Ausschluss von Vergnügungsstätten und Bordellen im Bebauungsplan. Daher sollen die Planungsabsichten mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB gesichert werden. Diese entfaltet als Satzung im Vergleich zu einer Zurückstellung nach § 15 BauGB als Rechtsnorm ihre Wirkung gegenüber jedermann.

Die Veränderungssperre hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, in denen die Gemeinde ihr Bauleitplanverfahren durchführen kann. Die Gemeinde kann diese Frist der Veränderungssperre anschließend noch um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtskräftig abgeschlossen ist.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Johannes Diks



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

10.08.2015

Betreff

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Hohe Sorge -

Beschlussvorschlag

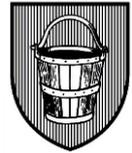
Der Rat beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB beiliegenden Satzungsentwurf zur Klarstellung der Grenzen des dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzurechnenden Siedlungsbereiches auf der Südseite der Straße „Hohe Sorge“ zwischen Sternstraße und Duirlinger Straße.

25.08.2015 05 - 16 0433/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 2

01.09.2015 05 - 16 0433/2015 Haupt- und Finanzausschuss

15.09.2015 05 - 16 0433/2015 Rat



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0433/2015	12.08.2015

Betreff

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Hohe Sorge -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	25.08.2015
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2015
Rat	15.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB beiliegenden Satzungsentwurf zur Klarstellung der Grenzen des dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzurechnenden Siedlungsbereiches auf der Südseite der Straße „Hohe Sorge“ zwischen Sternstraße und Durlinger Straße.

Sachdarstellung :

Bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Baugesuchen im Bereich an der Hohen Sorge zwischen Sternstraße und Durlinger Straße ist verwaltungsseitig u.a. aufgrund von gerichtlichen Verfahren ein Wandel eingetreten. War der vorhandene Baubereich auf der Südseite der Hohen Sorge in der Vergangenheit als losgelöst von der zusammenhängenden Bebauung an der Sternstraße und damit als Siedlungsansatz im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB betrachtet worden, so drängt sich insbesondere bei Einfahrt in die Hohe Sorge aus Richtung von Osten (Weseler Straße) auf dieser Straßenseite der Eindruck des Beginnes einer zusammenhängenden Bebauung auf, die sich aufgrund des anschließenden Ortsbildes über die Sternstraße hinaus nach Westen hin fortsetzt. Daher wird davon ausgegangen, dass eine planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben in diesem Bereich als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB nicht gerichtsbeständig wäre und vielmehr eine Zulässigkeitsbeurteilung nach § 34 BauGB stattzufinden hat.

Die bauliche Nutzung im betroffenen Siedlungsbereich umfasst neben fünf Wohnhäusern die Betriebsgelände zweier Speditionsunternehmen mit aufstehenden Betriebshallen und befestigten Freiflächen. Die Eigenart des Gebietes wird nicht überwiegend durch eine der vorhandenen Nutzungen geprägt, sondern stellt sich vielmehr als Gemengelage dar. Auf einem der Betriebsgelände ist vor kurzem ohne Genehmigung eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage zur Lagerung von Brennholz für den Verkauf errichtet worden. Auch für die mit der Konfektionierung des Brennholzes auf dem Gelände einhergehende Nutzungsänderung wurde kein Genehmigungsantrag gestellt. Daher ist diesbezüglich ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet worden.

Zur Vermeidung der Fortsetzung dieses Verfahrens hat sich der Bauherr durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dazu verpflichtet, entsprechende Genehmigungsanträge einschließlich der notwendigen Nachweise zur Einhaltung der statischen und brandschutztechnischen Erfordernisse sowie zur Wahrung des Rücksichtnahmegebotes in Bezug auf den Immissionsschutz gegenüber der Wohnnutzung in der Nachbarschaft vorzulegen. Damit sollen das Bauvorhaben und die Nutzungsänderung legalisiert werden.

Für diese Genehmigungsverfahren soll eine formelle Klarstellung durch die Stadt Emmerich am Rhein erfolgen, dass das Antragsgrundstück insgesamt zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil zählt und sich die Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Hierzu wird beiliegender Entwurf für eine sogenannte „Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Satzung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung, indem sie die Grenzen für den tatsächlichen Verlauf des Innenbereichs (klarstellend) abbildet. Dabei ist die Gemeinde strikt an den § 34 Abs. 1 BauGB, der die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht zu berücksichtigen hat, gebunden. Ein planerisches Ermessen für die Begründung eines erweiterten Baurechtes oder für Gestaltungsmöglichkeiten steht der Gemeinde nicht zu. Hierfür ergeben sich im Baugesetzbuch andere Planungsinstrumente. Die Klarstellungssatzung dient vornehmlich der behördeninternen Beurteilung der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Sie hat eine normative Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen, so dass die Gemeinde selbst und Baugenehmigungsbehörde an die Festlegung der Grenzen gebunden sind.

Das Satzungsgebiet umfasst die Grundstücke Hohe Sorge 16, 18 und 20, die bebaute Teilfläche des Grundstücks Sternstraße 68 einschließlich ihrer Zufahrt von der Sternstraße zur Darlegung ihrer Erschließung sowie die Teilfläche des Grundstückes Hohe Sorge 50-52 bis zur Tiefe der vorhandenen baulichen Nutzung. Die Festsetzung der Begrenzung des Satzungsgebietes bezieht sich auf bestehende Katastergrenzen bzw. Parallelen im Maß der bauordnungsrechtlichen Mindestabstandfläche von 3 m zu bestehenden Gebäuden. Eine

Erweiterungsmöglichkeit der gewerblichen Nutzung der beiden Gewerbebetriebe in den angrenzenden Außenbereich hinein wird durch die Satzung nicht eingeräumt.

Für außerhalb des Satzungsgebietes liegende Grundstücke nimmt die Satzung keine bodenrechtlich verbindliche Zuweisung in den Außenbereich vor. Dies betrifft im vorliegenden Fall des Erlasses einer Satzung für einen Teilbereich des Innenbereiches insbesondere die nicht einbezogenen unbebauten Teilflächen des Grundstückes Sternstraße 68. Die planungsrechtliche Zulässigkeitsbeurteilung soll für diese Flächen jeweils konkreten Genehmigungsanträgen vorbehalten bleiben, da jede Bebauung dieser Flächen näher an den benachbarten Landwirtschaftsbetrieb Hohe Sorge 8 mit seinen Geruchsemissionen heranrücken und daher Bodenspannungen hervorrufen würde.

Da die Abgrenzung des Satzungsgebietes keine planerische Entscheidung darstellt, die Belange der Eigentümer, deren Grundstücke im vorgesehenen Satzungsgebiet gelegen sind, nicht erfasst werden müssen und im Rahmen der Aufstellung der Satzung keine Abwägungsentscheidung getroffen wird, sind für die Aufstellung der Satzung keine vorlaufende Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben. Die Satzung bedarf keiner Begründung mit den Angaben nach § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB. Für den Erlass der Satzung genügen daher der Satzungsbeschluss durch den Rat und die Inkraftsetzung durch anschließende öffentliche Bekanntmachung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

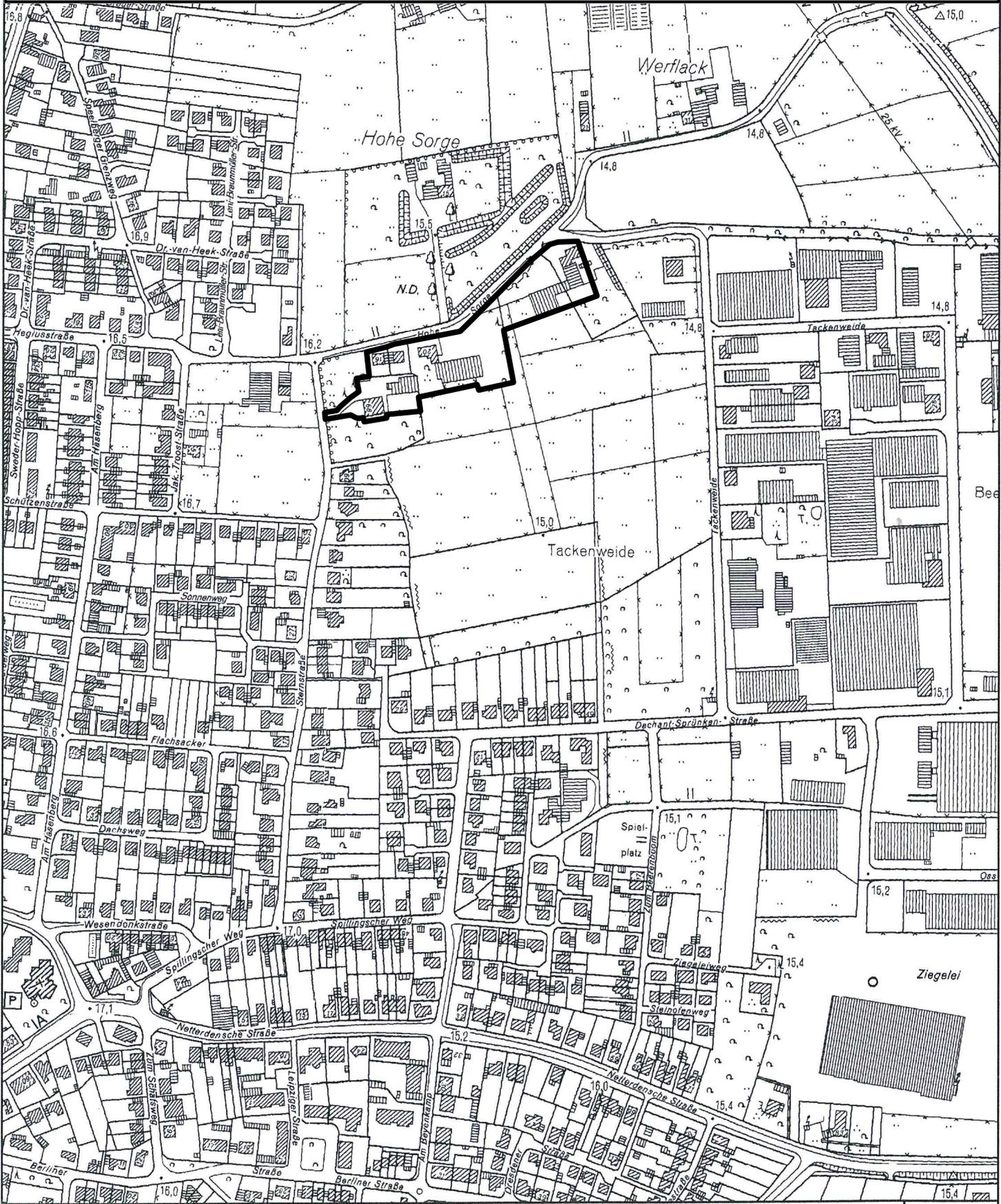
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0433 Uebersichtsplan
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0433 Satzungsentwurf

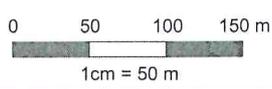


Anlage zu Vorlage 05-16 0433/2015

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB -Hohe Sorge-
Übersichtsplan 1 : 5000



Maßstab 1 : 5.000



Satzung der Stadt Emmerich am Rhein

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hohe Sorge“

vom

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 1748) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am die folgende Klarstellungssatzung

-Hohe Sorge-

beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Abgrenzung in beiliegender Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Satzungsgebiet betrifft die Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 9, Flurstücke 3, 7 tlw., 75 tlw., 117, 118, 123, 124, 127, 128 tlw., 266, 308, 309 und 339 tlw. .

**§ 2
Inhalt**

Diese Satzung legt die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für einen Teilbereich an der Hohen Sorge fest. Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB auf den unter § 1 aufgeführten Grundstücken nach § 34 BauGB.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Johannes Diks



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**07 - 16
0386/2015/1**

21.08.2015

Betreff

Konzept für die Betreuung von Asylbewerbern

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2015
Rat	15.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt das Konzept für die Betreuung von Asylbewerbern .

Sachdarstellung :

Auf das beigefügte Konzept wird verwiesen. Dieses Konzept wird ständig fortgeschrieben. Weitere Ausführungen erfolgen bei Bedarf in der Sitzung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2015 mit 40.000 € vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 0386 2015 1 A 1 Betreuungskonzept Asylbewerber Stand August 2015



Stadt Emmerich am Rhein

Betreuungskonzept Asylbewerber

Stand: August 2015

9

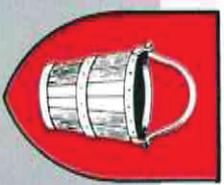
Ö



Betreuungskonzept

Das nachfolgende Betreuungskonzept soll den betroffenen Menschen einen Orientierungsrahmen geben, aber auch Verbindlichkeiten schaffen, um Integration zu ermöglichen.

Sofern der Begriff „Flüchtlinge“ verwendet wird, sind damit alle Menschen gemeint, für die – unabhängig vom Status – die Stadt Emmerich a. Rhein für die Unterbringung sorgen muss. Es handelt sich um Menschen im Asylerst- oder Asylfolgeverfahren, Menschen, denen ein spezielles humanitäres Aufenthaltsrecht erteilt wurde sowie allen Menschen ohne Aufenthaltsrecht.



Ausgangssituation

Derzeit leben in Emmerich 234 Flüchtlinge – Tendenz stark ansteigend. Kennzeichnend für die Flüchtlinge ist die Unterschiedlichkeit hinsichtlich Herkunftsgebiet, kulturellem Hintergrund, sozialem Status und Bildungsniveau.

Nicht selten liegen schwerwiegende physische und psychische Erkrankungen und Erfahrungen vor.

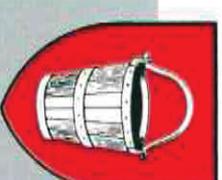
In der Regel haben Asylsuchende keine deutschen Sprachkenntnisse.

Ausgangssituation

Wissen um gesellschaftliche Verhältnisse, Gesetzgebung, staatliche Organe u.ä. ist nur in geringem Maße oder gar nicht vorhanden.

Des Weiteren stellt sie das „tägliche Leben“ vor große Probleme.





Ziele

Die Beratung von Flüchtlingen beinhaltet zunächst eine Orientierungshilfe im weitesten Sinne. Dies bedeutet, dass Kenntnisse über Verwaltungsabläufe, Rechte und Pflichten sowie über Zuständigkeiten von Behörden und Institutionen vermittelt werden.

Die Aneignung notwendigen Alltagswissens und die Stärkung der Alltagskompetenz ist vordringlich.

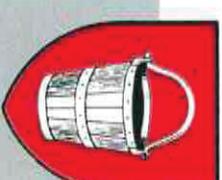
Die Flüchtlinge sollen Schritt für Schritt in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

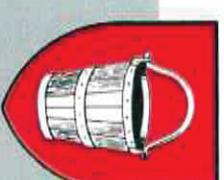
Ziele

Das Bestreben der meisten Asylbewerber ist es, sich in die neue Umgebung erfolgreich zu integrieren.

Für Erwachsene sollen Sprachkurse angeboten und eine Perspektive für eine Erwerbstätigkeit erarbeitet werden.

Kinder und Jugendliche sollen in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen die notwendige Förderung erhalten.





Vorgehensweise

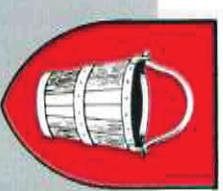
Bis jetzt ist es so, dass die Betreuung durch den Fachbereich 7 abgedeckt wird.

Die Betreuung sieht folgendermaßen aus:

Montags bis freitags gibt es täglich Sprechstunden im Übergangsheim Tackenweide 19, in den Häusern an der Reeser Straße und an der Oelstraße.

Zusätzlich gibt es an der Tackenweide 19 und Oelstraße auch samstags und sonntags Sprechstunden.

Ebenso gibt es einen Bereitschaftsdienst, der von den Behörden durchgängig erreichbar ist.



Vorgehensweise

Die Flüchtlinge, die in angemieteten Wohnungen leben, werden alle 14 Tage wenigstens einmal besucht. Bei Bedarf werden Hausbesuche durchgeführt.

Des Weiteren wird eine tägliche Sprechstunde für Flüchtlinge (11 Uhr bis 12 Uhr) im Rathaus angeboten.



Vorgehensweise

Ausgehend davon, dass in Emmerich Ende dieses Jahres etwa 400 Flüchtlinge leben werden, muss in den Heimen und Wohnungen eine sinnvolle Betreuung gewährleistet sein.

Natürlich wird es weiter die Betreuung durch den Fachbereich 7 geben. Doch weitere Hilfe ist vonnöten.

Eine sozialpädagogische Betreuung wird zusätzlich erfolgen. Anfangs soll einmal wöchentlich eine offene Sprechstunde a drei Stunden angeboten werden.



Vorgehensweise

Darüber hinaus werden Termine nach Vereinbarung vergeben. Bei Bedarf werden Hausbesuche durchgeführt und Klienten zur Vorsprache bei Behörden und Einrichtungen begleitet.

Das Beratungsangebot soll ganzheitlich sein. Grundsätzlich sollen die Flüchtlinge mit Fragen und Anliegen aus allen Lebensbereichen vorsprechen können, gegebenenfalls werden auch weiterführende Hilfen vermittelt.

Arbeitsinhalte



Das Beratungsangebot umfasst:

- Orientierungshilfen in allen Bereichen des Alltags
- Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Unterstützung bei Antragsstellungen, Erläuterung von Leistungsbescheiden und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen
- Informationen zum Asylverfahren und bei allen ausländerrechtlichen Fragen
- Vermittelnde Tätigkeiten und Unterstützung im Umgang mit Institutionen u. Behörden

Arbeitsinhalte

- Vermittlung weiterer Hilfen (u.a. bei psychischen Problemen, Schuldnerberatung, Integration in den Arbeitsmarkt)
- Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten
- Nachbetreuung bei Abschluss Asylverfahren (z.B. Wohnungssuche)



Stadtverwaltung
FB z.Hd. Frau Lebbing
46446 Emmerich am Rhein
FAX 751199

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Ratsfraktion
Emmerich am Rhein

Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822/52249

siebers.emmerich@t-online.de

Sehr geehrte Frau Lebbing,

01.09.15

ich bitte folgende ergänzende Anregung für den Tagesordnungspunkt 9 der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses als Tischvorlage zu verteilen:

In NRW wurde jetzt ein Rahmenvertrag mit den Kassen und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, der beinhaltet, dass Flüchtlinge in den Gemeinden und Städten eine Gesundheitskarte ausgehändigt bekommen, die sie wie alle gesetzlich Krankenversicherte zum Arztbesuch berechtigt, ohne vorher beim Sozialamt vorstellig zu werden.

Um diese Möglichkeit auch in Emmerich am Rhein umzusetzen, müsste unsere Stadt der Rahmenvereinbarung beitreten und ihre Bereitschaft zur Teilnahme gegenüber dem Gesundheitsministerium NRW erklären. Im Anschluss daran trifft die Stadt Emmerich am Rhein und die ausgewählte Krankenkasse die konkreten Verabredungen zur Umsetzung der Vereinbarung, so dass die Gesundheitskarte an die Asylsuchenden ausgegeben wird.

Dementsprechend beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, diese möglich Erleichterung für Asylsuchende schnellst möglich umzusetzen und das vorgelegte Betreuungskonzept zur Betreuung von Asylbewerbern entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende



[Teile die Gesundheitskarte auf Facebook](#)

Leistungen der Gesundheitskarte

Damit bekommen Flüchtlinge in den Städten und Gemeinden eine Gesundheitskarte ausgehändigt, die sie wie alle GKV-Versicherten zum Arztbesuch berechtigt, ohne vorher beim Sozialamt vorstellig zu werden.

Die Leistungen, die auch Kassenpatient*innen nicht ohne Antrag bekommen (z. B. Neuversorgung mit Zahnersatz, Psychotherapie, Vorsorgekuren, Künstliche Befruchtung etc.) bekommen auch Asylsuchende nur auf Antrag. Allerdings muss bei einigen dieser Leistungen die Kommune und nicht die Kasse entscheiden.

Die Einführung der Gesundheitskarte hat große Auswirkungen für die geflüchteten Menschen: Sie müssen nicht mehr als Bittsteller*innen zum Amt, um die Erlaubnis zu bekommen zum Arzt zu gehen. Und: In den Arztpraxen und Krankenhäusern kann – dank der Gesundheitskarte – nicht mehr erkannt werden, ob es sich um einen Flüchtling handelt: ein wichtiger Beitrag gegen Stigmatisierung!

Welche Krankenkassen mitmachen

Jetzt ist der Rahmenvertrag NRW mit den Kassen und den Kommunalen Spitzenverbänden ausverhandelt. Die folgenden Kassen sind dabei:

- AOK Rheinland/Hamburg
- AOK NORDWESK
- DAK Gesundheit
- Die Knappschaft
- Novitas Bkk
- Techniker Krankenkasse
- BARMER GEK

Damit ist NRW erste Flächenland und das erste Land mit einem so breit von den Kassen getragenen Rahmenvertrag!

Umsetzung der Gesundheitskarte in den Kommunen

Was bedeutet das jetzt für die Arbeit vor Ort? Die Kommunen vor Ort müssen beraten und beschließen, ob sie dieser Rahmenvereinbarung beitreten wollen. Nach einem entsprechenden Beschluss können die Kommunen ihre Bereitschaft zur Teilnahme gegenüber dem Gesundheitsministerium NRW erklären. Im Anschluss treffen die Kommune und eine der genannten Kassen die konkreten Verabredungen zur Umsetzung der Inhalte der Vereinbarung in der jeweiligen Stadt/Gemeinde und die Gesundheitskarte wird an die Asylsuchenden ausgegeben.

Dann können vor Ort in Zukunft die den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge (nicht die in Erstaufnahmen, Zentralen Unterbringungen und Notunterkünften, denn dafür ist das Land in Form des Innenministeriums zuständig) mit ihrer Gesundheitskarte alle obligatorischen ärztlichen Leistungen in Anspruch nehmen. Die gesundheitliche Versorgung wird vorher wie nachher von den Kommunen bezahlt – daran ändert sich nichts. Die Krankenkassen übernehmen nur die Organisation und Abwicklung. Doch durch diese Änderung sparen die Kommunen Personal und Kosten.

Die Gesundheitskarte für Flüchtlinge – ein wichtiger Beitrag für Teilhabe und Menschenrechte!

[Weitere Informationen zum Thema Flüchtlinge findest Du auf unserer Übersichtsseite.](#)

Veröffentlicht am 28. August 2015.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16 0445/2015	17.08.2015

Betreff

Neubau eines Übergangsheimes für die Unterbringung von Asylbewerbern

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2015
Rat	15.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den Neubau eines Übergangsheimes für die Unterbringung von Asylbewerbern auf dem Gelände Tackenweide in der im Vortrag vorgestellten Form.

Sachdarstellung :

Der Sozialausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 16.06.2015 den Neubau eines Übergangsheimes im hinteren Bereich auf dem Gelände Tackenweide beschlossen. Zum Antrag der BGE vom 25. Juni 2015 werden in der Sitzung bei Bedarf weitere Ausführungen gemacht.

Im Vorfeld wurde nach diversen Lösungen gesucht, die sich für die Unterbringung von Asylbewerbern eignen. Zuerst wurde das neu errichtete Übergangsheim in Bocholt in Augenschein genommen. Dann wurde ein Übergangsheim im niederländischen ter Ape angeschaut. Dies war augenscheinlich in billigster Bauweise errichtet worden.

Auch wurde in Emmerich am Rhein nach Möglichkeiten der Unterbringung in vorhandenen Gebäuden gesucht, die geeignet sind, Flüchtlinge aufzunehmen. Außerdem wurde in Betracht gezogen, ein Heim auf dem Gelände an der Rotterdamer Straße zu errichten. Aus finanziellen Erwägungen wurde dies jedoch verworfen. Auch wurde ein in einem Gewerbegebiet liegendes Betriebsgebäude auf seine Eignung als Unterkunft geprüft; es wurde als nicht geeignet eingestuft. Hier hätte ein hoher Betrag investiert werden müssen, der dennoch nicht dem anvisierten Standard entsprochen hätte. Auch hätte das erarbeitete Asylbewerberbetreuungskonzept nicht in der Form umgesetzt werden können.

Als beste Möglichkeit der Unterbringung kristallisierte sich das Übergangwohnheim in Bocholt heraus. Am 6. Januar 2015 besuchte Bürgermeister Diks mit Vertretern der politischen Parteien, der Vorsitzenden des Integrationsrates, Seyran Dag, und Mitarbeitern der Verwaltung das Übergangwohnheim in Bocholt. Dort wurden vom Bocholter Bürgermeister und seinen Verwaltungsmitarbeitern Erläuterungen zur Bauweise und den finanziellen Aufwendungen gemacht. Alle Beteiligten der Emmericher Delegation waren von dem „Bocholter Modell“ sehr angetan.

Ebenso wie im Bocholter Heim sollen auch im Emmericher Übergangsheim überwiegend Familien und Frauen wohnen. Die Anordnung und der Zuschnitt der Wohnungen erlauben eine möglichst flexible Unterbringung, in der die Flüchtlinge größtenteils selbstbestimmt ihren Tagesablauf gestalten können. Positiv ist auch, dass die Küchen in den Familienzimmern vom Wohnraum abgetrennt sind. Auch das im „Bocholter Modell“ vorgesehene behindertengerechte Zimmer wird als zwingend erforderlich angesehen, da es in der Vergangenheit des Öfteren bereits Zuweisungen von behinderten bzw. schwer erkrankten Flüchtlingen gab.

Das neue Heim wird durch den Fachbereich 3, vergl. dazu auch die Anlage, in massiver Bauweise nach dem sogenannten „Bocholter Modell“ errichtet. Das Gebäude hat eine Gesamtfläche von rund 900 qm. Rund 600 qm entfallen auf die Wohnflächen. Es können 52 bis maximal 60 Personen untergebracht werden.

Es werden zwei versetzt freistehende zweigeschossige Baukörper errichtet, die durch einen einseitig angesetzten Laubengang miteinander verbunden sind. In den Gebäuden entstehen elf Zweiraum-Wohnungen mit Küche, Dusche und WC auf einer Fläche von jeweils ca. 44 qm (Belegung mit vier Personen), eine Einraum-Wohnung, die behindertengerecht ausgestattet ist, mit Küche, Dusche und WC auf ebenfalls 44 qm (Belegung zwei Personen) sowie drei Einzimmerwohnungen mit integrierter Küchenzeile sowie Dusche und WC mit jeweils ca. 23 qm (Belegung mit je zwei Personen). Wird das Behindertenzimmer nicht benötigt, können hier vier Personen untergebracht werden. Je nach Familienkonstellation (z.B. Ehepaar mit Baby) können die Einraumwohnungen auch mit drei Personen belegt werden. Alle Wohnungen haben einen separaten Zugang und Tageslicht (die Fenster sind zu öffnen).

Ferner entstehen ein Technikraum, ein Werkstattraum, ein Lagerraum / Büro sowie ein Waschmaschinenraum, in dem sechs Waschmaschinen aufgestellt werden können.

Weitere Details sind im Raumbuch dargestellt. Zu dem Projekt wird in der Sitzung vorgetragen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2015 mit 500.000,00 € vorgesehen. Für das Jahr 2016 müssen Mittel in Höhe von ca. 1,2 Millionen bereitgestellt werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 0445 2015 A 1 Schreiben der BGE-Fraktion
07 - 16 0445 2015 A 2 Antwortschreiben an die BGE-Ratsfraktion

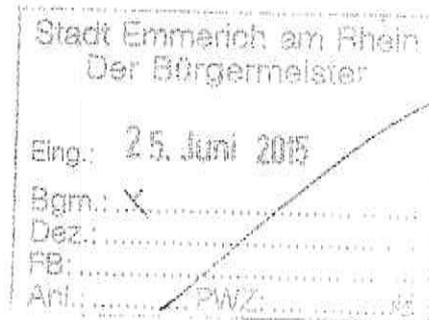
BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

In

Bürgermeister J. Diks

Geistmarkt 1

46446 Emmerich



Emmerich, den 25.6.2015 bas/ba

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diks,

in einer Ihrer Nebentätigkeiten sind Sie u.a. der Wirtschaftsförderer und der Geschäftsführer der Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH (EGE). Vor diesem Hintergrund bittet die BGE-Fraktion um kurzfristige schriftliche Beantwortung nachfolgender Frage:

„Warum kann die EGE sich auf der einen Seite an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligen, mit dem Ziel am Löwentor auf einem bisher städtischen Grundstück eine Polizeiwache zu bauen und diese anschließend zu vermieten, während auf der anderen Seite diese naheliegende Option für den aktuell anstehenden Neubau einer zusätzlichen Asylantenunterkunft an der Tackenweide lt. Ihrer Aussage im letzten Sozialausschuss nicht geprüft wurde weil erfahrungsgemäß PPP (private public partnership) Aktivitäten nicht zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führen?“

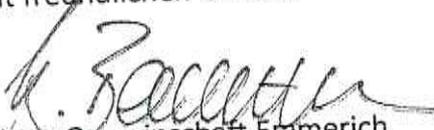
In Ihrer Hauptaufgabe als Bürgermeister und Chef der Verwaltung beantragt die BGE – unabhängig von der Beantwortung dieser Frage- die Option einer „Bauträgerlösung“ für den o.g. Neubau einer Asylantenunterkunft zu prüfen und das Prüfergebnis auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in einer öffentlichen Sitzung des HFA und des Rates nach § 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vorzustellen und zeitnah zu beraten.

Begründung:

Die Option einer wirtschaftlichen „Bauträgerlösung“ kann in der Frage der Flüchtlingsunterbringung den städtischen Haushalt möglicherweise sichtbar entlasten und darüber hinaus Spielraum geben für andere notwendige Investitionen, z.B. für die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für die Gesamtschule in Emmerich. Da die

Baumaßnahme zeitkritisch ist, sollte eine entsprechende Beratung in den politischen Gremien in Kürze erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



BürgerGemeinschaft Emmerich

✓ Gerd-W. Bartels , Fraktionsvorsitzender



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Zimmer 358

Fachbereich: 3
Immobilien

Ihnen schreibt: Stephan Glapski
Zimmer: 264
Aktenzeichen: FB3/ GI

Telefon: 0 28 22 / 75-1301
Telefax: 0 28 22 / 75-1399

E-Mail: stephan.glapski@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

15. Juli 2015

Antrag der Fraktion Bürgermeinschaft Emmerich (BGE) Bau eines neuen Asylbewerberheims - Ihr Antrag vom 25. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Bartels,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Frage: „Warum kann die EGE sich auf der einen Seite an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligen, mit dem Ziel am Löwentor auf einem bisher städtischen Grundstück eine Polizeiwache zu bauen und diese anschließend zu vermieten, während auf der anderen Seite diese naheliegende Option für den aktuell anstehenden Neubau einer zusätzlichen Asylantenunterkunft an der Tackenweide lt. Ihrer Aussage im letzten Sozialausschuss nicht geprüft wurde weil erfahrungsgemäß PPP (private public partnership) Aktivitäten nicht zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führen?“
beantworte ich folgendermaßen:

Die Aussage, dass PPP Aktivitäten nicht geprüft wurden, da dies erfahrungsgemäß nicht zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führen, wurde nicht von mir sondern vom Ratsmitglied Arntzen getätigt. Die Feststellung wird allerdings von mir, insbesondere im vorliegenden Fall „Neubau Asylbewerberunterkunft Bocholter Modell“, geteilt.

Über das durch die NRW-Bank bereitgestellte Förderprogramm „Flüchtlingsunterkünfte“ werden Kommunen in die Lage versetzt, den Bau von Asylbewerberunterkünften aktuell

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Stadtparkasse Emmerich-Rees	BLZ 358 500 00	Kto-Nr. 113 399	IBAN DE69 3585 0000 0000 1133 99	Swift-BIC	WELADED1EMR
ABN AMRO BANK Amersfoort NL		Kto-Nr. 58.40.69.812	IBAN NL62 ABNA0584069812	Swift-BIC	ABNANL2A

über einen Zinssatz von 0,00 % , Zinsbindung 10 Jahre, fremd zu finanzieren. Derartig niedrige Konditionen können, selbst bei ausgezeichneter Bonität, nicht von Dritten am Markt erzielt werden. Antragsberechtigt für das genannte Förderprogramm sind alleine dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) verpflichtete Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Die Einbeziehung Dritter kann im Rahmen des Neubaus eines Asylbewerberheims auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen. Zum Einem durch Vergabe an einen sogenannten Generalunternehmer. Dieser würde im Auftrag der Stadt Emmerich am Rhein sämtliche Bauleistungen zur Errichtung des Asylbewerberheims auf dem zugewiesenen Grundstück (Tackenweide) übernehmen. Eine Koordination der einzelnen Gewerke (insbesondere Bauleitung) müsste hierbei nicht mehr von der Stadt übernommen werden. Die Stadt würde weiterhin als Bauherr auftreten. Der Generalunternehmer könnte/ würde Leistungen an einzelne Nachunternehmer abgeben. Die Leistungen wären nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben, da Ausnahmen nach § 98 Abs. 5 GWB nicht greifen. Ein Leitsatz der VOB lautet: Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. (§ 5 Abs. 2 VOB/A). Es ist zu vermuten, dass bei der Vergabe der Bauleistung an einen Generalunternehmer ein höheres (Gesamt-) Preisniveau für die Baumaßnahme fällig wird. Grund hierfür sind die notwendigen Aufwendungen des Generalunternehmers für seine Koordinierungsleistungen – i.d.R. Preisaufschlag von ca. 10 bis 15 % auf die Preise der beauftragten Nachunternehmer. Ferner ist es, vor dem Hintergrund der späteren Bewirtschaftung und Instandhaltung durch den Fachbereich Immobilien, sinnvoll, während der Bauphase (Bauleitung) die einzelnen Baufortschritte vor Ort zu begleiten/ überwachen.

Zum Zweiten wäre es möglich, den Bau eines neuen Asylbewerberheims durch einen sogenannten Bauträger erstellen zu lassen. Hierbei würde der Bauträger nach Fertigstellung entweder der Stadt Emmerich am Rhein das Eigentum am Grundstück und dem Gebäude verschaffen (Stadt kauft) oder mit ihr einen langfristigen Nutzungsvertrag schließen (Stadt mietet) – bis zum Zeitpunkt der Übergabe ist der Bauträger als Bauherr Eigentümer und Besitzer der Immobilie. Im vorliegenden Fall müsste dazu das städtische Grundstück Tackenweide und die Bauleistung öffentlich

ausgeschrieben werden. Für die Wahl des Ausschreibungsverfahrens wäre die Summe aus Grundstückswert und Bauleistung maßgebend. Im Fall der Polizeistation musste der Verkauf des Grundstücks nicht öffentlich ausgeschrieben werden, da nicht die Kommune sondern das Land NRW Mieter wird. Die Regelungen der Gemeindeordnung NRW (§ 107 ff) machen Vorhaben, wie den Bau der Polizeistation, durch die Stadt Emmerich am Rhein selbst unmöglich. Aufgrund bereits erfolgter Vorarbeiten (Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Kostenschätzung etc.), einer bisher gewünschten Vergabe von Leistung an regional ansässige Firmen (insbesondere an Emmericher Unternehmen) und des notwendigen unternehmerischen Gewinns eines Bauträgers (Kostenreduzierung i.d.R. über verwendete Baustoffe und Leistungen möglich) erscheint die Erstellung eines Asylbewerberheims durch einen Bauträger für die Stadt Emmerich am Rhein wirtschaftlich nicht sinnvoll. Es gibt darüber hinaus für die Varianten Kauf und Miete von einem Bauträger in der Stadt Emmerich am Rhein unbefriedigende Beispiele – Obdachlosenunterkunft Tackenweide 17 (Kauf – einfachste Ausführung) oder Asylbewerberunterkunft Tackenweide 19 (Miete – sehr hoch).

Eine Prüfung der Option „Bauträgerlösung“ für den Neubau eines Asylbewerberheims auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kann nicht belastbar von der Verwaltung durchgeführt werden. Zur Preisbestimmung wäre es notwendig, eine Vergabe des Grundstücksverkaufs zzgl. der benötigten Bauleistung öffentlich auszuschreiben (nationales Verfahren). Für den Fall, dass die Angebotspreise nicht den Vorstellungen der Stadt Emmerich am Rhein entsprechen kann die durchgeführte Vergabe nicht „einfach“ aufgehoben werden (mgl. Grund: Asylbewerberheim wird aufgrund Flüchtlingszahlen nicht mehr benötigt) und die Erstellung durch den Fachbereich Immobilien erfolgen. Für ein öffentliches, nationales Verfahren ist mit einer Zeitspanne von ca. drei bis vier Monaten zu rechnen.

Zudem hat der Fachbereich Immobilien der Stadt Emmerich am Rhein in den vergangenen Jahren mehrfach bewiesen, dass er kostengünstig, kostenzuverlässig und termingerecht schulische Baumaßnahmen umsetzen kann – z.B. Europahauptschule Turnhalle (2006, 1,6 Mio. €) und Leegmeergrundschule Turnhalle (2011, 1,4 Mio. €).

Für Rückfragen steht Ihnen der oben rechts angegebene Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen grüßen

Johannes Diks
Bürgermeister

Unterbringung Asyl



Ö 10

Bau eines Asylbewerberheims in Emmerich am Rhein

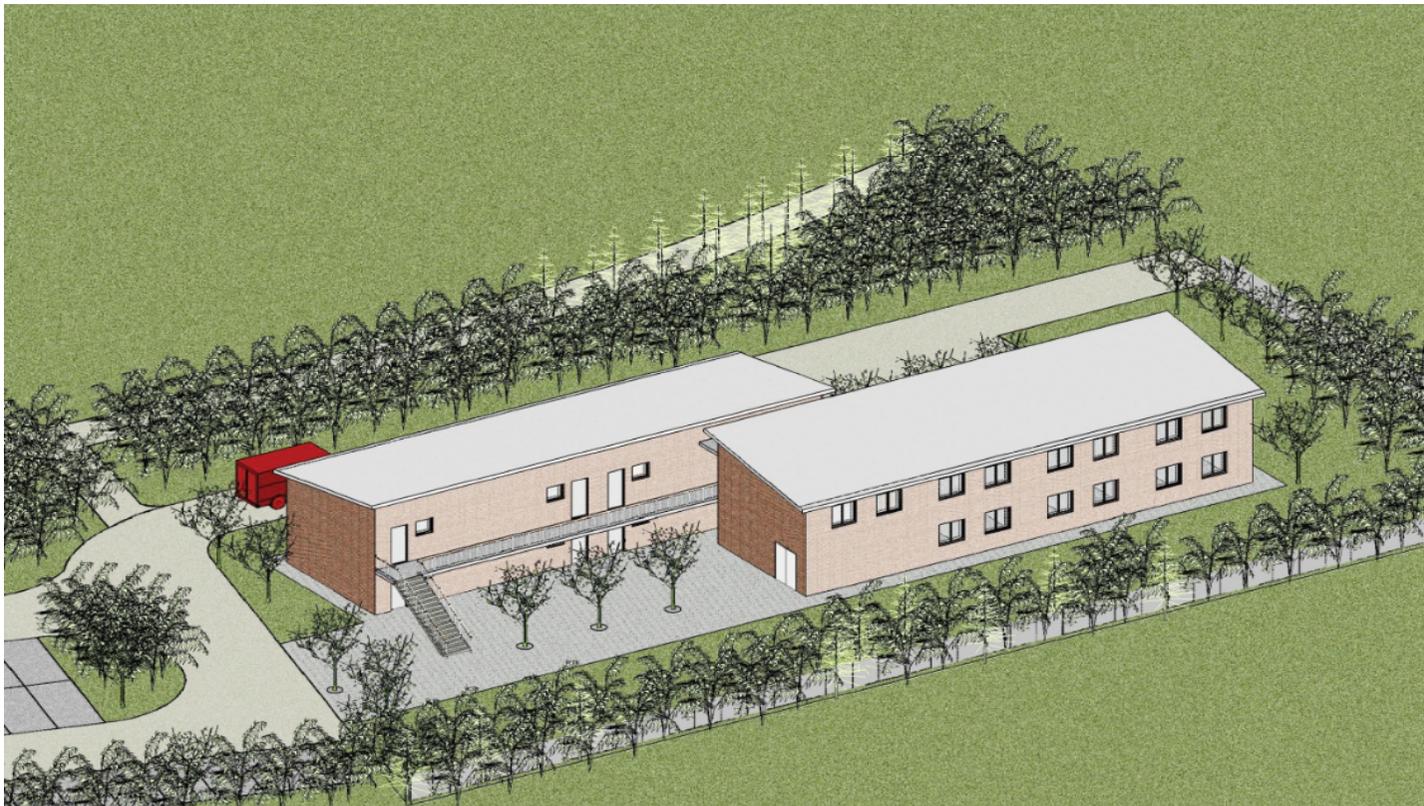
HFA 01.09.2015

Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB 3

Unterbringung Asyl



„Bocholter Modell“



Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB 3

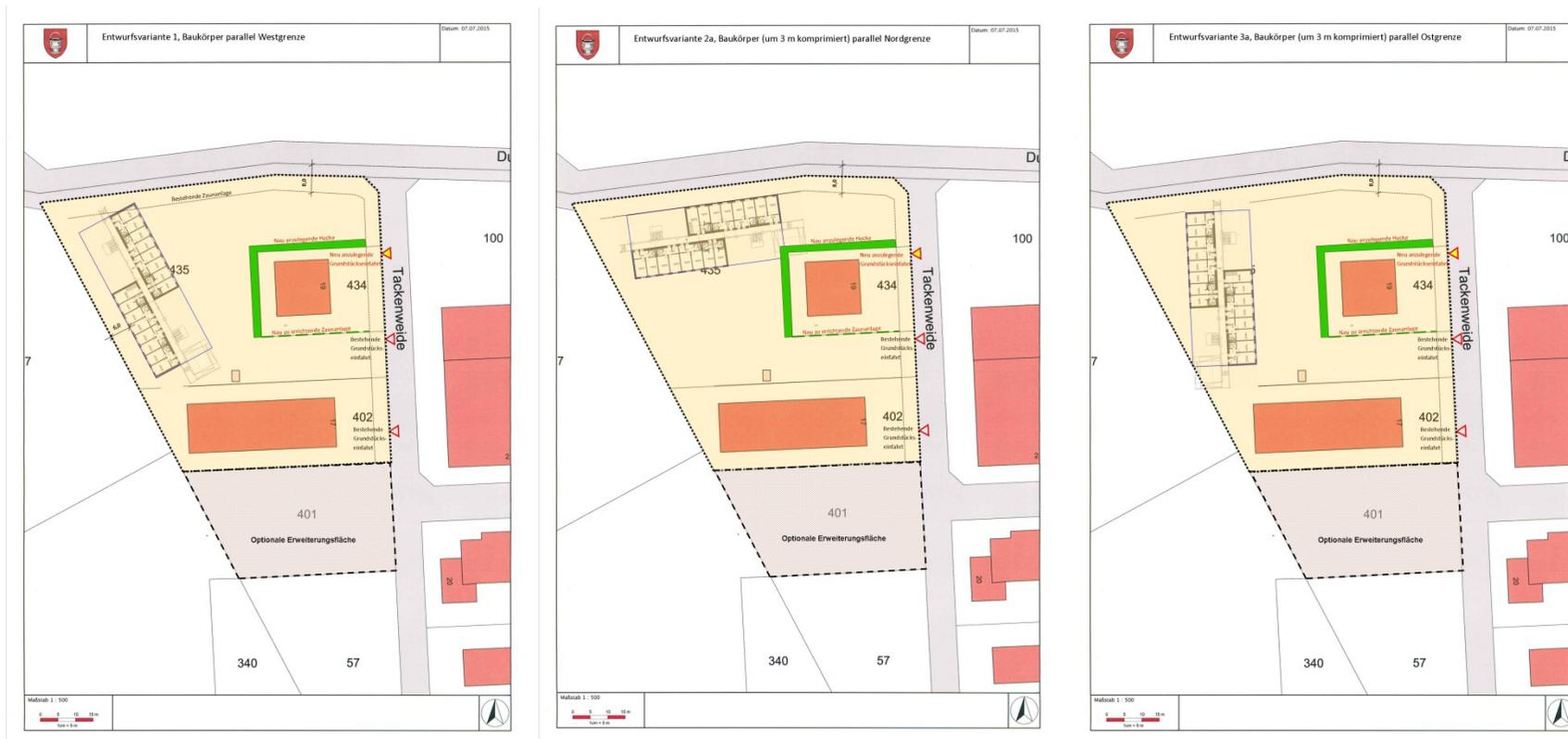


Rahmendaten „Bocholter Modell“

- geschätzte Bausumme „Bocholter Modell“ 1,73 Mio. €
erstellt durch FB 3 (zzgl. Eigenleistung ca. 150 T €)
- Unterbringung von durchschnittlich 52 bis maximal 60
Asylbewerbern möglich
- vorrangig zur Unterbringung von Familien,
alleinerziehenden und Frauen vorgesehen
- 11 Zweiraumwohnungen, drei (ggf. vier)
Einraumwohnungen sowie eine behindertengerechte
Einraumwohnung (NGF ca. 912 m², BGF 1.130 m²)
- Ausstattung Küche, Dusche, WC

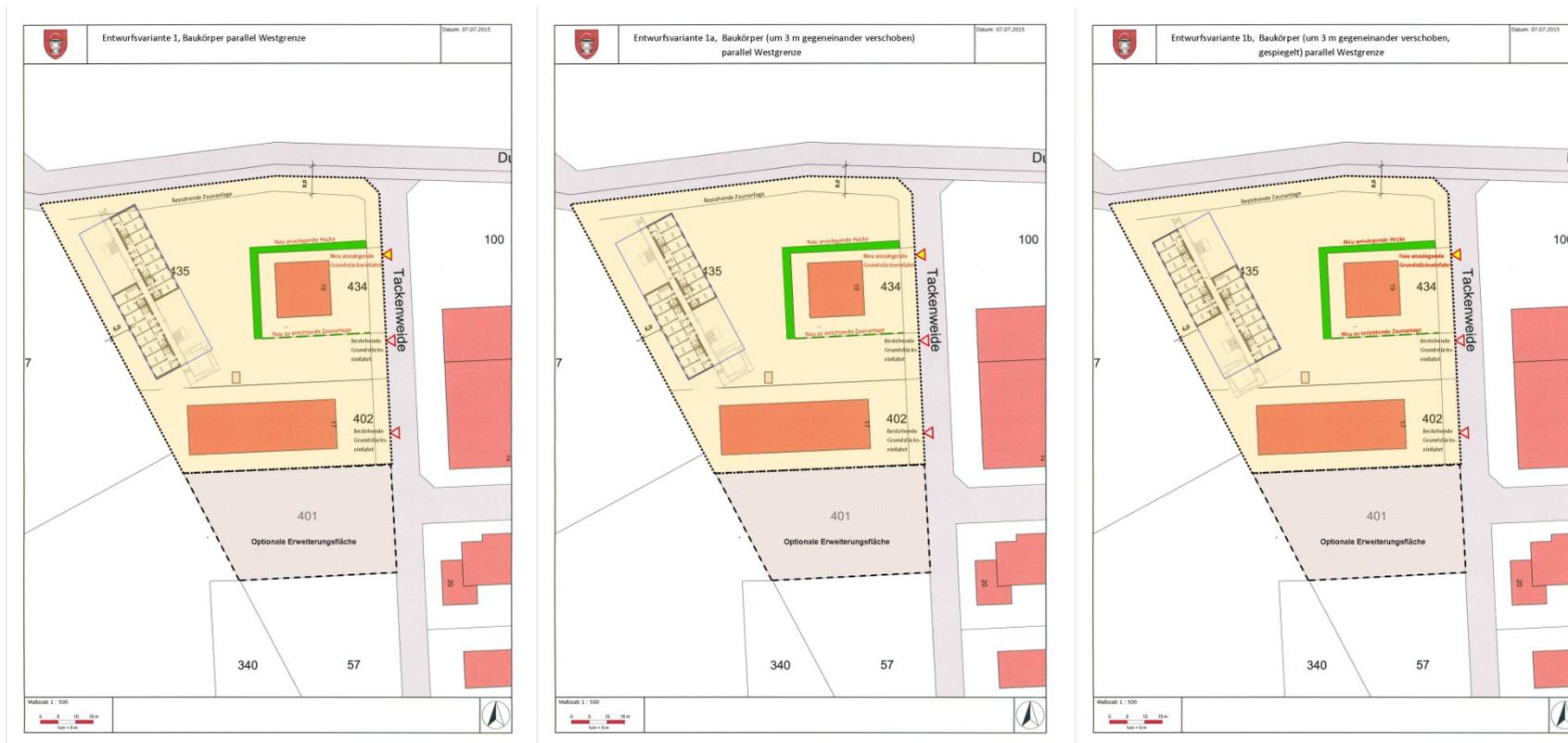


Bauvarianten „Bocholter Modell“





Bauvarianten „Bocholter Modell“





Bauvarianten „Bocholter Modell“



- größtmöglicher Abstand zum „Männerwohnheim“
- relativ geringe Beeinträchtigung der bestehenden Hecken- und Baumstruktur
- keine reine Nordausrichtung von Wohnungen

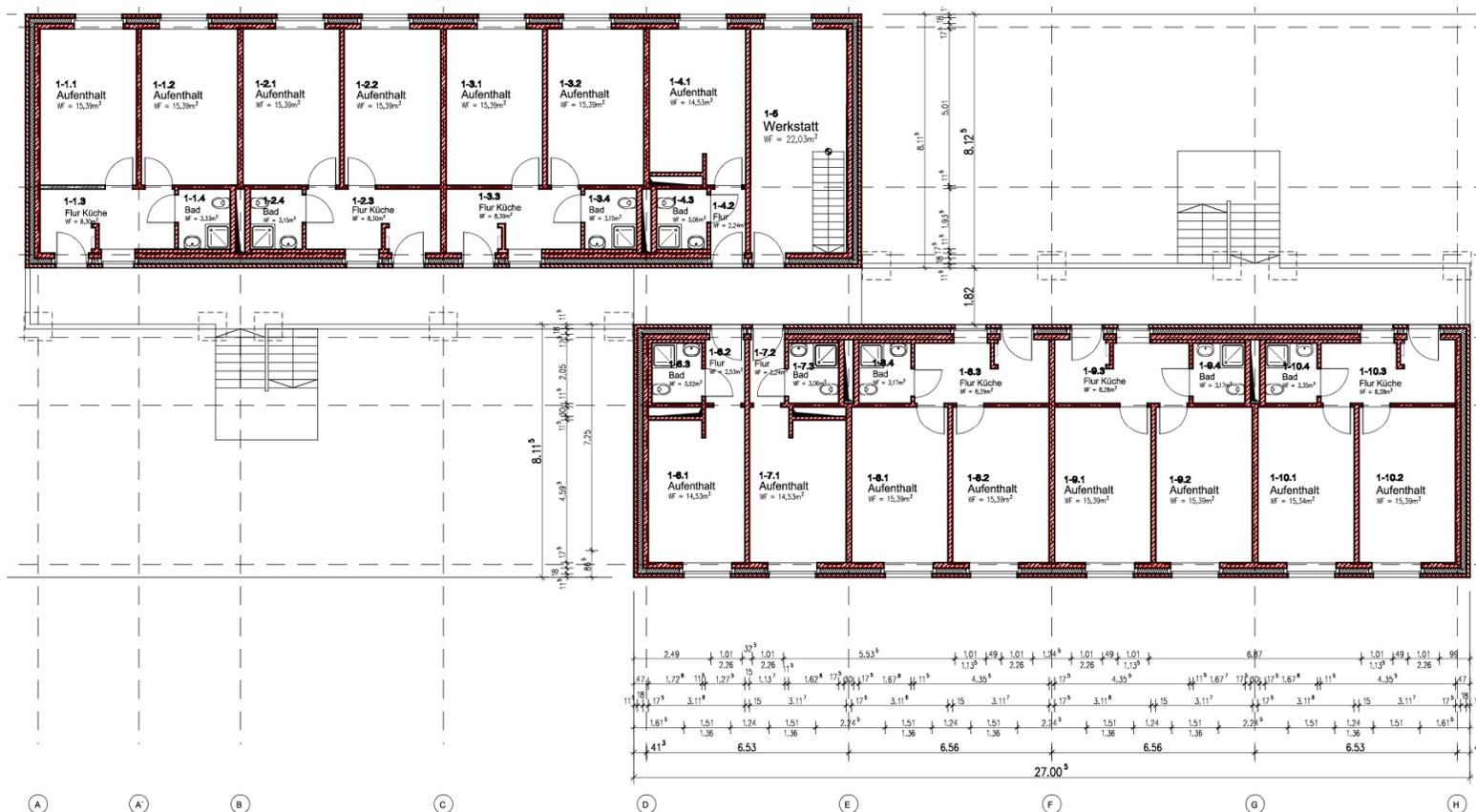


Grundriss „Bocholter Modell“





Grundriss „Bocholter Modell“





Raumgrößen „Bocholter Modell“

- Zweiraumwohnung ca. 42 bis 44 m² (11 mal)
- Behindertengerechte Einraumwohnung ca. 42 m²
- Einraumwohnung ca. 21 bis 23 m² (3 mal)
- Lagerraum ca. 21 m²
- Werkstatt ca. 22 m²
- Waschmaschinenraum ca. 12 m² (Platz für sechs Maschinen)
- Technikraum ca. 30 m²
- Büro ca. 22 m² (ggf. als Einraumwohnung nutzbar)



Raumbuch „Bocholter Modell“

Raumbuch				
Asylbewerberheim Zweiraumwohnung				
Personen / Raum max. Anzahl Personen	Raumgröße in m ² Quadratmeterzahl des jeweiligen Raumes	Anzahl Räume Zahl eintragen	Gesamtfläche Raumanzahl (gleichen Typs) x m ²	Bezeichnung Raum z. B. Unterkunft, Küche etc.
2 bis 4	ca. 15 m ²	22	330 m ²	Schlaf- bzw. Wohnraum
<i>Wände</i> Raufaser bzw. Glasfaser, Dispersionsfarbe scheuerbeständig, weiß				
<i>Decke</i> Dispersionsfarbe abwaschbar, weiß				
<i>Tür</i> Röhrenspantür, abschließbar				
<i>Boden</i> Kautschuk				
<i>Fenster</i> kein Sonnenschutz oder Blendschutz notwendig, Fenster von Hand zu öffnen				
<i>Sanitär</i> entfällt				
<i>Heizung</i> Fußbodenheizung von außen steuerbar				
<i>Klimatisierung</i> Zwangsbelüftung (Gefahr Schimmelbildung)				
<i>Beleuchtung</i> Rasterdeckenleuchte (Leuchtmittel frei wählbar 300-500 Lux)				
<i>Elektro</i> 2 Doppelsteckdosen 230 V zzgl. eine Steckdose Nähe Eingangstür, eine Antennensteckdose				
<i>EDV</i> entfällt				
<i>Einrichtung</i> Etagenbett, Tisch, zwei Stühle (nur Bsp.)				
<i>Sonstiges</i> Rauchmelder (funkvernetzt)				

Wände: Raufaser bzw. Glasfasertapete,
Dispersionsfarbe, scheuerbeständig,
weiß

Decke: Dispersionsfarbe, abwaschbar,
weiß

Boden: Kautschuk, freie Farbwahl

Fenster: kein Sonnen- oder Blendschutz
notwendig, Fenster von Hand zu öffnen

Elektro: zwei Doppelsteckdosen 230 V,
zzgl. eine Steckdose Nähe Eingangstür,
eine Antennensteckdose



Nachteile „Bocholter Modell“ Tackenweide

- Unterbringung von bis zu 100 Pers. an einem Standort (wenn Beibehaltung Tackenweide 19)
- nur ein neues Übergangwohnheim („hohe“ Baukosten)
- B-Plan Änderung: Beschluss Offenlage 20.10.15
- Fertigstellung neues Heim Sommer 2017
- geringe räumliche Trennung alleinstehende Männer, Familien bzw. Frauen mit Kindern



Vorteile „Bocholter Modell“ Tackenweide

- Objekt massive Bauweise (Sicherheit, Bauunterhalt)
- idealer Grundriss zur Unterbringung von vier- bis fünfköpfigen Familien (neben alleinstehenden Männer größte Gruppe der Asylbewerber)
- bei bedarf Umnutzung für alleinstehende Männer möglich
- unterschiedliche Qualitäten an einem Standort (bei Erwerb Tackenweide 19)
- kein Grundstückserwerb notwendig
- optimierte Betreuungsleistung

Unterbringung Asyl



Bilder „Bocholter Modell“



Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB 3

Unterbringung Asyl



Bilder „Bocholter Modell“



Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB 3



Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB 3

Unterbringung Asyl



Bilder „Bocholter Modell“



Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB 3



Bilder „Bocholter Modell“



Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB 3



Ansichten „Bocholter Modell“

